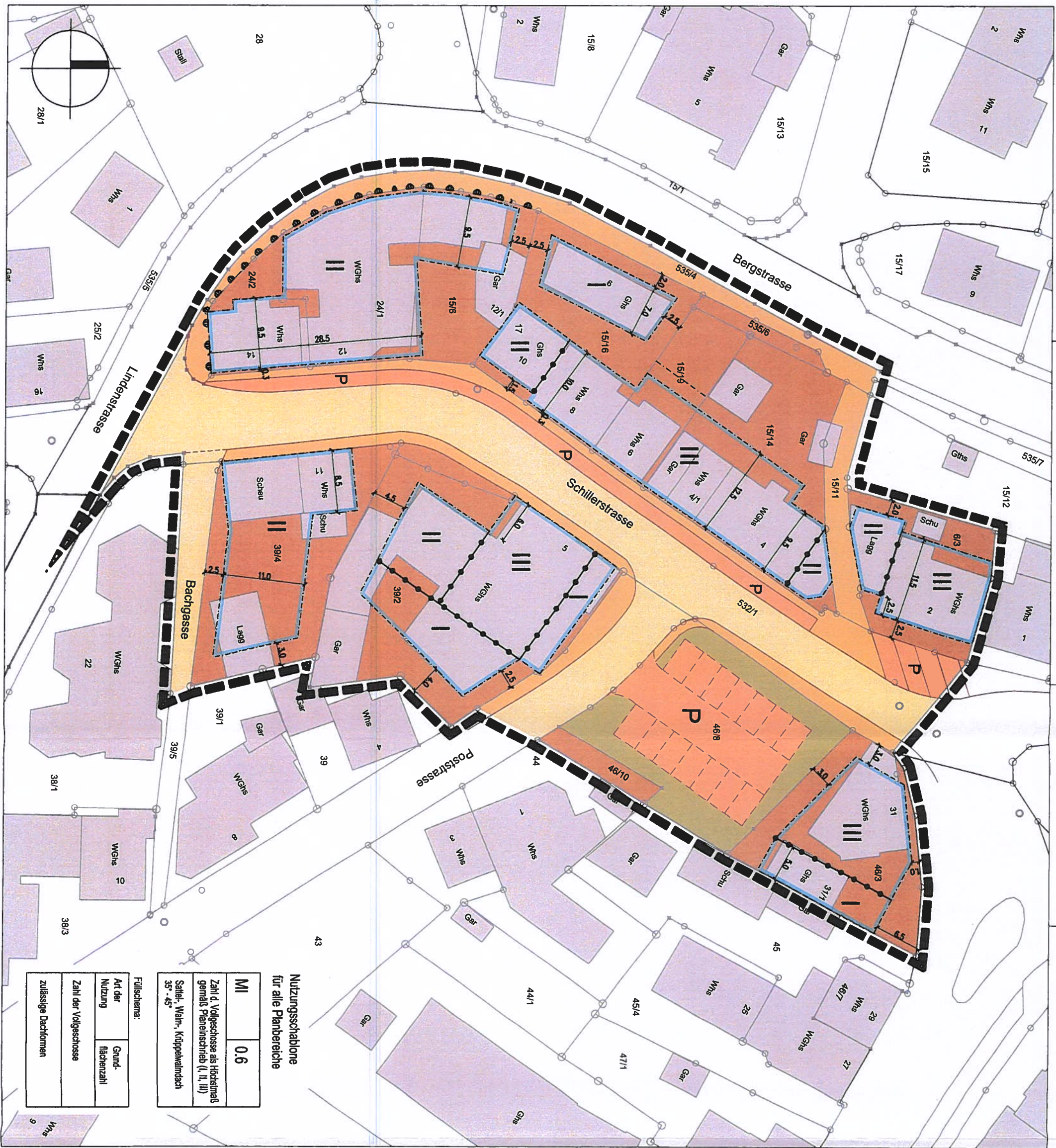




Nutzungsschablone für alle Planbereiche

MI	0,6
Zahl d. Vollgeschosse als Höchstmaß gemäß Planschreib (I, II, III)	
Sattel-, Waln-, Krüppelwalmdach 35° - 45°	

Füllschema:

Art der Nutzung	Grundflächenzahl
Zahl der Vollgeschosse	
zulässige Dachformen	

Planzeichenlegende

- Art der beulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB
MI Mischgebiet gem. § 6 BauNVO und textlichen Festsetzungen
- Mass der beulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB
0,6 Grundflächenzahl (GRZ)
II maximal zulässige Zahl der Vollgeschosse
- Überbaubare Grundstücksl. § 9 (1) Nr. 2 BauGB
Baugrenze
- Verkehrsflächen § 9 (1) Nrn. 4 und 11 BauGB
öffentliche Verkehrsflächen:
P Fahrbahn
öffentliche Parkplätze
Gelweg / Fußweg
Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
- Pflanzflächen § 9 (1) Nr. 26 BauGB
Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen bzw. deren Erhalt
- Sonstige Planzeichen
Räumlicher Geltungsbereich
Abgrenzung unterschiedlicher Höhen - Fesselsungen



Verfahrensvermerke

Aufstellung nach § 13a BauGB am 15.12.2015
Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB (bekannt gemacht am 18.12.2015)
Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB (bekannt gemacht am 27.04.2018) vom 07.05.2018 bis 08.06.2018
Einholung der Stellungnahmen gem. § 4 (2) BauGB vom 25.04.2018 bis 08.06.2018
Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB am 29.01.2019

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass die Inhalte dieses Bebauungsplans sowie die darin enthaltenen Bebauungsflächen mit den hierzu ergangenen Gemeindefestsetzungen (BauNVO) der Gemeinde Schönmberg, 30. Jan. 2019
Matthias Leyn
Bürgermeister
Ortsübliche Bekanntmachung und Inkrafttreten gemäß § 10 (3) BauGB am 01.02.2019



GEMEINDE SCHÖNBERG

Bebauungsplan "Schillerstraße"

-- Zeichnerischer Teil --

M 1:500 in DIN A3 11.01.2019



SCHÖMBERG

Bebauungsplan „Schillerstraße“ mit örtlichen Bauvorschriften

Fassung vom 11.01.2019

Gerhardt.stadtplaner.architekten

Weinbrennerstraße 13

76135 Karlsruhe

Tel. 0721 - 831030 Fax. - 8310399

mail@gerhardt-stadtplaner-architekten.de

www.gerhardt-stadtplaner-architekten.de

Verfahrensvermerke

Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt im Verfahren nach § 13a BauGB

Aufstellungsbeschluss	gem. § 2 (1) BauGB	am	15.12.2015
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses	gem. § 2 (1) BauGB	am	18.12.2015
Einholung der Stellungnahmen	gem. § 4 (2) BauGB	vom bis	25.04.2018 08.06.2018
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung	gem. § 3 (2) BauGB	am	27.04.2018
Öffentliche Auslegung	gem. § 3 (2) BauGB	vom bis	07.05.2018 08.06.2018
Satzungsbeschluss	gem. § 10 (1) BauGB	am	29.01.2019
Ortsübliche Bekanntmachung und Inkrafttreten	gem. § 10 (3) BauGB	am	01.02.2019



Satzung

über den Bebauungsplan "Schillerstraße" mit örtlichen Bauvorschriften

Der Gemeinderat der Gemeinde Schömburg hat am 29.01.2019 aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) - jeweils in den am 10.04.2018 rechtskräftigen Fassungen - den Bebauungsplan „Schillerstraße“ mit örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften ist der Lageplan des zeichnerischen Teils in der Fassung vom 11.01.2019 maßgebend.

§ 2 Bestandteile und Anlagen der Satzung

Bestandteile der Satzung

A Zeichnerischer Teil	in der Fassung vom 11.01.2019
B Bauplanungsrechtliche Festsetzungen	in der Fassung vom 11.01.2019
C Örtliche Bauvorschriften	in der Fassung vom 11.01.2019

Anlagen

D Hinweise	in der Fassung vom 11.01.2019
E Begründung	in der Fassung vom 11.01.2019

Weitere gesonderte Anlagen

Schalltechnische Untersuchung	in der Fassung vom Januar 2019
-------------------------------	--------------------------------

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 (3) Nr. 2 LBO handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften zuwider handelt. Auf § 213 BauGB (Ordnungswidrigkeiten) wird verwiesen.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung über den Bebauungsplan „Schillerstraße“ mit örtlichen Bauvorschriften tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

Es wird bestätigt, dass die Inhalte dieses Bebauungsplans sowie die Inhalte örtlichen Bauvorschriften mit den hierzu ergangenen Gemeinderatsbeschlüssen übereinstimmen.

Anerkannt:

Schömburg,

Matthias Leyn
Bürgermeister



Ausgefertigt:

Schömburg,

Matthias Leyn
Bürgermeister



Teil B - Planungsrechtliche Festsetzungen

Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO)

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90)

Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO)

Die Rechtsgrundlagen gelten jeweils in den zum Zeitpunkt des Beschlusses zur öffentlichen Auslegung rechtskräftigen Fassungen (10.04.2018).



In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

Mischgebiet gem. § 6 BauNVO i.V. mit § 1(5)+(6) BauNVO

Allgemein zulässige Nutzungen:

- Wohngebäude,
- Geschäfts- und Bürogebäude,
- Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- Sonstige Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltung sowie für kulturelle, soziale, kirchliche, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Unzulässige Nutzungen:

- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen,
- Vergnügungsstätten,
deren überwiegende Zweckbestimmung die kommerzielle Nutzung von Glücksspielen und / oder Unterhaltungsgeräten ist (Spielhallen, Spielcasinos etc.),
Vergnügungsstätten, die dem Aufenthalt und / oder der Bewirtung dienen und in denen gleichzeitig Wetten, Sportwetten oder Lotterien angeboten werden,
Vergnügungsstätten, die zur Erzielung von Gewinnen durch Wetten oder Ähnlichem dienen (Wettbüros etc.),
Vergnügungsstätten, deren überwiegende Zweckbestimmung Sexdarbietungen sind (Nachtklubs, Stripteasebars etc.)
- Einzelhandelsbetriebe, die in nicht unerheblichen Umfang Waren und Dienstleistungen überwiegend sexuellen Charakters anbieten (z.B. Sexshops etc.)
- Bordelle und bordellähnliche Betriebe, Swinger-Clubs
- Diskotheken

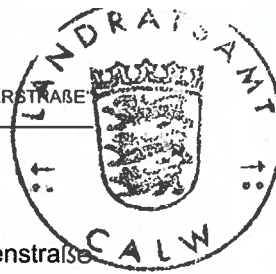
2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Festsetzung der Grundflächenzahl und der Höhe der baulichen Anlagen durch die maximal zulässige Anzahl der Vollgeschosse gemäß Eintrag im zeichnerischen Teil bestimmt.

3 Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)

Die überbaubaren Flächen werden im zeichnerischen Teil durch **Baugrenzen** festgesetzt.

Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen sind auch außerhalb der festgesetzten überbaubaren Flächen zulässig.



4 Bereich ohne Ein- und Ausfahrt (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)

Innerhalb des im zeichnerischen Teil festgesetzten Bereiches an der Berg- bzw. Lindenstraße sind Ein- und Ausfahrten zu den Grundstücken unzulässig.

5 Pflanzflächen (§ 9 (1) Nr. 25 BauGB)

Innerhalb des im zeichnerischen Teil festgesetzten Bereiches zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Anpflanzungen sind zur Eingrünung der öffentlichen Parkplatfläche die vorhandenen Bäume zu erhalten und mit Wiesenansaat und niedrigen Sträuchern zu unterpflanzen.

Anerkannt:

Schömburg,

Matthias Leyn
Bürgermeister



Ausgefertigt:

Schömburg,

Matthias Leyn
Bürgermeister



Teil C - Örtliche Bauvorschriften

Rechtsgrundlage:

Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO)

Die Rechtsgrundlage gilt in der zum Zeitpunkt des Beschlusses zur öffentlichen Auslegung rechtskräftigen Fassung.

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

1 Dächer und Dachdeckung (§ 74 (1) Nr. 2 LBO)

Zulässig sind Satteldächer, Walmdächer, und Krüppelwalmdächer mit einer Dachneigung von 35° - 45°.

Bei Garagen, eingeschossigen Anbauten und untergeordneten Gebäudeteilen sind ausnahmsweise auch Flachdächer und Pultdächer zulässig.

Metalldachdeckungen sind nur dann zulässig, wenn der Eintrag von Schadstoffen in das Grundwasser vermieden wird (z.B. durch Beschichtung). Glänzende und reflektierende Dachdeckungen sind unzulässig.

2 Werbeanlagen und Automaten (§ 74 (1) Nr. 2 LBO)

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung als Hinweisschilder auf Beruf, Gewerbe oder Wohnung an der Gebäudefassade sowie an der Grundstücks-Einfriedung zulässig.

Ausgeschlossen sind:

- Großflächige Werbetafeln (Plakatwände, Plakatanschlagtafeln etc.),
- bewegte Werbeanlagen,
- Werbeanlagen mit wechselnden Motiven sowie bewegtem und wechselndem Licht,
- Werbeanlagen mit fluoreszierenden Farben,
- Laserwerbung, Skybeamer oder Ähnliches.

Hinsichtlich Abmessung und Anbringungsort von Werbeanlagen gelten weiterhin folgende Bestimmungen:

Werbeanlagen parallel zur Fassade

- Bei mehrgeschossigen Gebäuden dürfen Werbeanlagen mit ihrer Oberkante bis 0.20m unterhalb der Oberkante Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses angeordnet werden, maximal jedoch bis zu einer Höhe von 5.00m. Die Höhen sind ab der Höhe der Straßenbegrenzungslinie in Fassadenmitte zu ermitteln.
Bei eingeschossigen Gebäuden sind Werbeanlagen oberhalb der Dachtraufe (bei geneigten Dächern) bzw. oberhalb der Attika (bei Flachdächern) unzulässig.
- Zu Gebäudeecken und zu Gebäudeaußenkanten ist mit Werbeanlagen ein horizontal gemessener Abstand von mindestens 0.50m einzuhalten. Dies gilt auch bei geschlossener Bauweise.
- Fassadengliederungen wie Gesimse, Gewände dürfen nicht durch Werbeanlagen verdeckt werden.
- Werbeanlagen an Balkonbrüstungen und Balkongeländern sind unzulässig.
- Die Länge aller Werbeanlagen, gemessen parallel zur Fassade, darf an einer Fassadenseite insgesamt maximal zwei Drittel der Fassadenlänge betragen.
- Die maximale Höhe der parallel zur Fassade angebrachten Werbeanlagen darf 0.50m betragen.

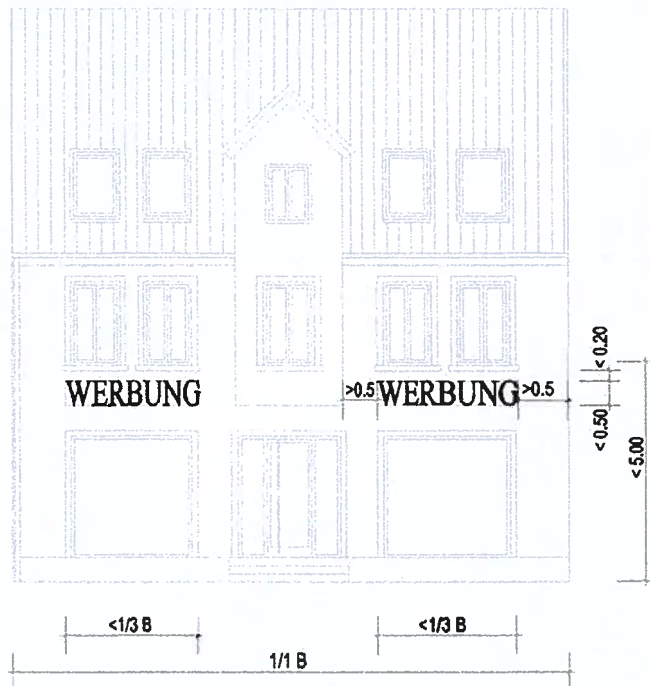


Abb.:
Anbringung von Werbeanlagen
parallel zur Fassade

Werbeanlagen senkrecht zur Fassade (Ausleger)

- Bei mehrgeschossigen Gebäuden dürfen Werbeanlagen mit ihrer Oberkante bis 0.20m unterhalb der Oberkante Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses angeordnet werden, maximal jedoch bis zu einer Höhe von 5.00m. Die Höhen sind ab der Höhe der Straßenbegrenzungslinie in Fassadenmitte zu ermitteln.
Bei eingeschossigen Gebäuden sind Werbeanlagen oberhalb der Dachtraufe (bei geneigten Dächern) bzw. oberhalb der Attika (bei Flachdächern) unzulässig.
- Zu Gebäudeecken und zu Gebäudeaußenkanten ist mit Werbeanlagen ein horizontal gemessener Abstand von mindestens 0.50m einzuhalten. Dies gilt auch bei geschlossener Bauweise.

- Werbeanlagen an Balkonbrüstungen und Balkongeländern sind unzulässig.
- Zulässig sind Ausleger mit einer Ausladung bis maximal 1.00m und einer maximalen Breite der straßenzugewandten Seitenfläche von 0.20m sowie einer maximalen Größe einer einzelnen geschlossenen Werbefläche von 0.50 m².
- In jedem Fall ist zur öffentlichen Verkehrsfläche eine lichte Durchgangshöhe von 2.50m und vom Fahrbahnrand ein horizontaler Sicherheitsabstand von 0.75 m frei zu halten. Weitere verkehrsrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

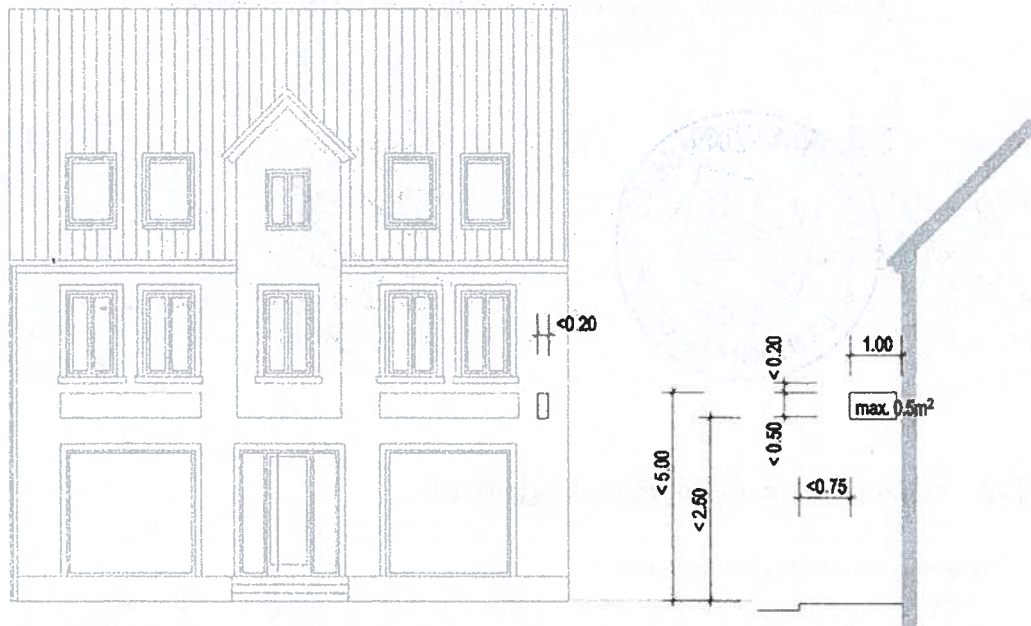


Abb.: Anbringung von Werbeanlagen senkrecht zur Fassade

Werbeanlagen in Schaufenstern

- Im Schaufenster positionierte Buchstaben oder Firmenzeichen (aufgeklebt, aufgedruckt, hinterleuchtete Einzelbuchstaben etc.) dürfen eine maximale Buchstabenhöhe von 0.40m nicht überschreiten.
- Die Größe der Werbeanlage darf insgesamt maximal 15% der Fassadenöffnung betragen.
- Schaufensterflächen dürfen nicht dauerhaft zu mehr als 15% der Schaufensterfläche verdeckt sein (z.B. durch Verklebung oder Anstrich). Ausnahmen sind nur kurzzeitig für Umbaumaßnahmen oder Dekorationen zulässig.

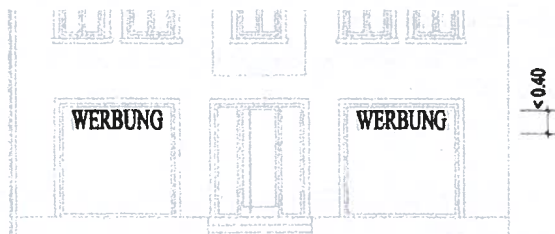


Abb.:
Anbringung von Werbeanlagen
im Schaufenster

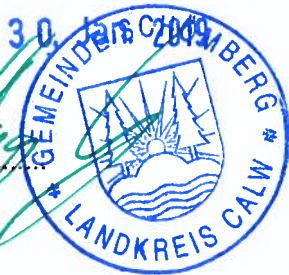
Pylone und freistehende Werbeanlagen

Pylone und freistehende Werbeanlagen sind unzulässig.

Warenautomaten und Schaukästen

- Je Gebäude ist maximal ein Warenautomat zulässig.
- Warenautomaten und Schaukästen sind nur in Durchgängen oder Eingangsnischen anzubringen. An straßenseitigen Fassaden sind Automaten und Schaukästen unzulässig.
- Ausnahmsweise kann für gastronomische Betriebe straßenseitig maximal ein Schaukasten zum Zwecke des Speisekartenaushanges zugelassen werden, wenn seine maximalen Ausmaße (einschließlich Umrandung) eine Breite von 0,50 m, eine Höhe von 0,40 m und eine Tiefe von 0,15 m nicht überschreitet.

Anerkannt
Schömburg,
.....
Matthias Leyn
Bürgermeister



Ausgefertigt:
Schömburg,
.....
Matthias Leyn
Bürgermeister



Teil D - Hinweise zum Bebauungsplan

1 Belange des Denkmalschutzes

Sollten bei Erdarbeiten Funde (beispielsweise Scherben, Metallteile, Knochen) und Befunde (z. B. Mauern, Gräber, Gruben, Brandschichten) entdeckt werden, ist die Archäologische Denkmalpflege des Landesamtes für Denkmalpflege unverzüglich zu benachrichtigen. Fund und Fundstelle sind bis zur sachgerechten Begutachtung, mindestens bis zum Ablauf des 4. Werktags nach Anzeige, unverändert im Boden zu belassen. Die Möglichkeit zur fachgerechten Dokumentation und Fundbergung ist einzuräumen.

2 Altlasten

2.1 allgemeiner Hinweis

Bei Hinweisen auf bodenfremde Auffüllungen, Materialien oder lokale Verunreinigungen sind die zuständigen Behörden unverzüglich zu benachrichtigen. Maßnahmen zur Erkundung, Sanierung und Überwachung sind bei Bedarf zuzulassen. Gegebenenfalls erforderliche Sanierungsmaßnahmen können im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens vollzogen werden.

2.2 Hinweis zu bekannten Altstandorten im Plangebiet

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich auf Flurstück 15/19, Schillerstr. 6, der Altstandort „AS Chemische Reinigung Weis“.

3 Artenschutz

Die Baufeldfreimachung hat außerhalb der Brutzeit zu erfolgen und ist somit nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis einschließlich 28. Februar zulässig.

Beim Abbruch von Gebäuden ist zu prüfen, ob Fortpflanzungs- und Ruhestätten gebäudebewohnender Tierarten (Vögel, z. B. Mehlschwalben oder Fledermäuse) betroffen sind.

4 **Stellplatzsatzung der Gemeinde Schömburg**

Gemäß Stellplatzsatzung der Gemeinde Schömburg sind 1,5 Stellplätze pro Wohneinheit nachzuweisen.

5 **Grundwasserschutz und wasserrechtliche Belange**

Das Plangebiet liegt innerhalb des Weiteren Zustrombereiches, Zone B/2, des fachtechnisch abgegrenzten Quellenschutzgebietes für die Bad Liebenzeller Heilquellen.

6 **Lichtimmissionen**

Nach § 22 BImSchG sind unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen, wie Lichtimmissionen, auf ein Mindestmaß zu beschränken. Bei Installation und Betrieb von lichttechnischen Anlagen und Werbeanlagen muss vermieden werden, dass Umwelteinwirkungen durch Licht auftreten, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Es gelten die „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom 13.09.2012. Es ist sicherzustellen, dass bei der nächstliegenden Wohnbebauung die dort geltenden Richtwerte für Lichtimmissionen für die Raumaufhellung und für die Blendung eingehalten werden. Es sind die Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Störwirkungen unter Punkt 6 der Licht-Richtlinie des LAI zu berücksichtigen.

Die Licht-Richtlinie ist abgelegt im Internet unter www.lai-immissionsschutz.de.

7 **Lärmschutz**

Zur Klärung der immissionsschutzrechtlichen Belange bezüglich Verkehrslärm hat das Ingenieurbüro Koehler & Leutwein im Januar 2019 eine schalltechnische Untersuchung fertig gestellt. Die schalltechnische Untersuchung hat zum einen die seit 07.12.2018 geltende Anordnung von Tempo 40 auf der Ortsdurchfahr der L 343 berücksichtigt, enthält aber auch die Berechnungsergebnisse bei der bis zum 07.12.2018 geltenden Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h.

Die schalltechnische Untersuchung vom Januar 2019 ist dem Bebauungsplan als gesonderte Anlage beigelegt.

Die Anlagen 5.1-EG / -OG1 / -OG2 der schalltechnischen Untersuchung zeigen die sich aus den Berechnungen ergebenden Lärmpegelbereiche nach DIN 4109 im Nachtzeitraum für die unterschiedlichen Geschosse bei Tempo 50 auf der L 343. Es zeigen sich dabei unterschiedliche Lärmpegelbereiche im Plangebiet.

Für innenliegende Gebäudefronten ergibt sich der Lärmpegelbereich II, für den bereits aus Gründen des Wärmeschutzes die Fenster eine erforderliche Schalldämmung aufweisen.

Entlang der Landesstraße ergibt sich der Lärmpegelbereich V. Die Lärmpegelbereiche III und IV ergeben sich für die an der Schillerstraße liegenden Gebäudefronten.

Die Anlagen 5.2-EG / -OG1 / -OG2 zeigen die Lärmpegelbereiche nach DIN 4109 im Nachtzeitraum für die unterschiedlichen Geschosse bei Tempo 40 auf der Hauptstraße. Die Lärmpegelbereiche einzelner Fassaden im Plangebiet haben sich dabei um eine Stufe verbessert.

Die festzusetzenden Lärmpegelbereiche nach DIN 4109 ergeben sich dabei grundsätzlich aus dem maßgeblichen „Außenlärmpegel“, der sich nach der DIN 4109 definitionsgemäß Beurteilungspegel bei dem Additionszuschlag von 3 dB(A) für Verkehrslärm zur Berücksichtigung der Freifeldkorrektur ergibt.

Gegen Umwelteinwirkungen aus Verkehrslärm empfiehlt die schalltechnische Untersuchung bei Um- oder Neubaumaßnahmen folgende passive Lärmschutzmaßnahmen:

Für Außenbauteile und Aufenthaltsräume sind unter Berücksichtigung der Raumarten und Nutzungen die nach Tabelle 7 der DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau, 2016-7) aufgeführten Anfor-

derungen der Luftschalldämmung einzuhalten. Die Schallschutzklassen der Fenster ergeben sich aus dem Lärmpegelbereich nach den der DIN 4109 und der VDI Richtlinie 2719, Tabelle 2, in Abhängigkeit von Fenster- und Wandgrößen aus den festgesetzten Lärmpegelbereichen. Für Räume mit Schlaf- oder Aufenthaltsnutzung sind ab dem Lärmpegelbereich IV Lüftungsanlagen mit geringem Eigengeräusch vorzusehen.

Sofern für die einzelnen Gebäudefronten im Einzelfall geringere Lärmpegelbereiche nachgewiesen werden, die z. B. zukünftig durch abschirmende Bauten entstehen, können für die Außenbauteile entsprechend geringere Schalldämmmaßnahmen berücksichtigt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Bemessung der Lärmpegelbereiche jeweils an dem höchsten Pegel einer Gebäudefront ausgerichtet wurde und sich für die unteren Geschosse auch niedrigere Lärmpegelbereiche ergeben können.

Anerkannt:

Schöenberg,

Matthias Leyn
Bürgermeister

30. Jan. 2019



Ausgefertigt:

Schöenberg,

Matthias Leyn
Bürgermeister

30. Jan. 2019





Teil E - Begründung zum Bebauungsplan

1 Planerfordernis

Der Bebauungsplan "Schillerstraße" umfasst die nördliche Schillerstraße mit ihrer Bebauung zwischen Lindenstraße, Bergstraße und Hugo-Römpfer-Straße im westlichen Ortsbereich von Schömburg mit einer Fläche von ca. 0,71 ha.

Die Bebauung in diesem Bereich regelt sich derzeit nach § 34 BauGB – bis auf die Frage der Zulässigkeit der Vergnügungsstätten: diesbezüglich gilt der Bebauungsplan "Steuerung von Vergnügungsstätten" von 2013.

Der geplante Geltungsbereich ist gekennzeichnet durch eine Mischung von Wohn- und Geschäftshäusern und auch gastronomischen Nutzungen. Diese Nutzungen sind im Umbruch, teilweise auch mit zeitweiligen Leerständen.

2013 hat die Gemeinde, nach Abbruch eines Gebäudes, auf dem Flst. Nr. 46/8 einen öffentlichen Parkplatz eingerichtet, der insgesamt sehr gut angenommen wird. Auch für die geplanten Einzelhandelsnutzungen der 'Neuen Mitte' wird die Zu- und Abfahrt u.a. über die Schillerstraße erfolgen.

Insgesamt kommt dem Bereich damit als einem Zugangsbereich für die zentrale Orts- bzw. Geschäftslage der Gemeinde Schömburg eine erhebliche städtebauliche Bedeutung zu.

Weiterhin liegt der Gemeinde ein Bauantrag für das Flst. Nr. 39/4 vor: auf der südlichen Giebelseite des vorhandenen Gebäudes sollen zwei Plakatwerbetafeln mit einer Breite von jeweils 3,80 m und einer Höhe von ca. 2 m angebracht werden.

Aufgrund der städtebaulich bedeutenden Lage und der im Umbruch befindlichen Nutzungen im Planbereich sieht die Gemeinde die Erfordernis, für die Zukunft Art und Maß der baulichen Nutzung sowie gestalterische Fragen gem. § 74 Landesbauordnung Baden-Württemberg zu regeln. Auf Grundlage der Beurteilung nach § 34 BauGB ist dies nicht möglich.

Die Planung ist daher zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung erforderlich. Zur Sicherung der kommunalen Planung hat die Gemeinde Schömburg zudem eine Veränderungssperre für den Planbereich erlassen.

2 Abgrenzung des Plangebiets / Örtliche Gegebenheiten

Der Geltungsbereich ist dem zeichnerischen Teil zu entnehmen und umfasst eine Fläche von ca. 0,71 ha. Das Plangebiet befindet sich am westlichen Ortseingangsbereich von Schömburg. Die Schillerstraße bildet hier auch die Zufahrt zum zentralen Versorgungsbereich der 'Neuen Mitte' mit großflächigen Einzelhandelsnutzungen (Lebensmittel, Drogerie).

Tangiert wird das Plangebiet im Westen von der als Landesstraße klassifizierten Berg- bzw. Lindenstraße (L 343), die hier bei der Einfahrt in die Ortslage stark abfällt. Zwischen Schillerstraße und Bergstraße besteht ein entsprechender Höhenunterschied. Am nördlichen Rand des Plangebietes besteht eine Fußwegeverbindung (Treppensteig) zwischen Schiller- und Bergstraße: hier führt auch ein Zebrastrifen über die Bergstraße, da diese Verbindung auch von Schülern Richtung Uhlandstraße / Uhlandschule genutzt wird.

Die Schillerstraße selbst verläuft im Plangebiet relativ eben, erst bei der Einmündung in die Hugo-Römpfer-Straße fällt das Gelände nach Osten ab und steigt nach Norden (Langenbrander Straße) an.

Das Plangebiet ist geprägt durch eine historisch gewachsene Baustruktur in 2- 3-geschossiger Bauweise. Kennzeichnend sind auch niedrigere Anbauten, z.B. für Geschäftsflächen im Erdgeschoss. Die Gebäude sind teilweise in geschlossener Bauweise oder sehr geringen Grenzabständen errichtet.

Prägend sind im Planbereich geneigte Dächer, teilweise mit Zwerchgiebeln und Dachgauben. Teilweise sind noch Fassaden mit Schindelverkleidung erhalten.

Die Obergeschosse sind für Wohnen genutzt, die Erdgeschossflächen sind auf Geschäftsnutzungen ausgerichtet, etliche Ladengeschäfte stehen zwischenzeitlich jedoch leer. Zu nennen sind u.a. noch ein Geschäft für Tiernahrung ('Futterkiste'), für Bilderrahmen ('Bilderschmiede'), ein Nagelstudio und zwei gastronomische Nutzungen (Döner Haci, Cafe-Bar 'Scharfes Eck').

3 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan (FNP)

Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Schömburg ist das Plangebiet als gemischte Baufläche dargestellt. Weiterhin ist aus dem Flächennutzungsplan auch ersichtlich, dass das Plangebiet dem zentralen Versorgungsbereich von Schömburg, wie er im Einzelhandelskonzept der Gemeinde (GMA, 2010) abgegrenzt wurde, zugeordnet ist (blau schraffiert).

Im Flächennutzungsplan ist zudem eine altlastverdächtige Fläche im Planbereich gekennzeichnet. Diese Kennzeichnung stellt allerdings den Kenntnisstand vom August 2013 dar: hier wäre im weiteren Verfahren zu prüfen ob diese Einordnung noch aktuell ist und einer entsprechenden Kennzeichnung im Bebauungsplan bedarf.



Ausschnitt aus dem rechtsgültigen Flächennutzungsplan

4 Bebauungsplan der Innenentwicklung / Beschleunigtes Verfahren

Das beschleunigte Verfahren gem. § 13a BauGB kann für Bebauungspläne angewendet werden, die der Innenentwicklung, Wieder- Nutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung oder anderen Maßnahmen der Innenentwicklung dienen. Diese Bebauungspläne unterliegen keiner förmlichen Umweltprüfung. Allerdings darf ein Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nur aufgestellt werden, wenn in ihm eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 (2) BauNVO oder eine Größe der Grundfläche von insgesamt weniger als 2 ha festgesetzt wird. Im vorliegenden Fall kann das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB angewendet werden, weil folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Es handelt es sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung im Sinne des § 13a BauGB.
- Die Grundflächen liegen deutlich unter dem Schwellenwert von 2 ha.

- Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Schutzgütern im Sinne des § 1 (6) Nr. 7b BauGB
- Vorhaben, die eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern, sind nicht geplant.

5 Verkehrserschließung

Die Grundstücke des Plangebiets sind über die bestehenden Straßen, vorwiegend Schillerstraße, aber Poststraße, Bachgasse und Hugo-Römpker-Straße, erschlossen. Für die nord-westliche Grundstücke besteht auch eine Zufahrt von der Bergstraße.

6 Ver- und Entsorgung/Umgang mit Niederschlagswasser

Die Ver- und Entsorgung erfolgt über den Anschluss an die vorhandenen Netzsysteme.

7 Artenschutz

Das Plangebiet umfasst überwiegend Bereiche, die bereits heute durch Gebäude oder Stellplätze bebaut sind. Auch die festgesetzten überbaubaren Flächen orientieren sich im Wesentlichen an dem heutigen Gebäudebestand. Unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse sind daher derzeit erkennbar. Es ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote generell – unabhängig von einem Bauleitplan – gelten.

Auf die für das Plangebiet erkennbaren, für den Artenschutz relevanten Punkte wie die Berücksichtigung der Brutzeiten bei der Baufeldfreimachung (Abholzung von Gehölzen) und die Prüfung, ob bei einem Gebäudeabbruch eventuell Fortpflanzungs- und Ruhestätten gebäudebewohnender Tierarten (Vögel, z. B. Mehlschwalben oder Fledermäuse) betroffen sind, wird unter Teil D / Hinweise, Ziffer 3 hingewiesen.

8 Immissionsschutz (Lärmschutz)

In Berücksichtigung der Anregung des Landratsamtes Calw / Umwelt- und Arbeitsschutz hat die Gemeinde das Ingenieurbüro Koehler & Leutwein mit einer entsprechenden schalltechnischen Untersuchung beauftragt, die Anfang Januar 2019 fertig gestellt wurde.

Die Lärmproblematik der Ortsdurchfahrt der L 343 wurde auch bereits im Lärmaktionsplan 2016 der Gemeinde Schömberg aufgezeigt, der eine Geschwindigkeitsreduzierung in den belasteten Bereichen empfiehlt. Auf Antrag der Gemeinde Schömberg wurde mit Anordnung des LRA Calw / Straßenverkehrsbehörde vom 07.12.2018 für die Ortsdurchfahrt Schömberg (L 343) eine Höchstgeschwindigkeit von 40 km/h festgelegt.

Die schalltechnische Untersuchung legt den Berechnungen zum einen die zuvor geltende Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h auf der L 343 zugrunde und hat zum anderen auch die neue Regelung mit Tempo 40 berücksichtigt (dadurch Verringerung der Lärmpegel an der L 343 um bis zu 1,2 db(A)).

Zusammenfassend kommt die schalltechnische Untersuchung zu folgendem Ergebnis:

Es ergeben sich durch Straßenverkehrslärm des umgebenden Straßennetzes im Bebauungsplangebiet eher unterschiedliche Verhältnisse. Für die am nächsten zur L 343 liegenden Gebäudekörper und hier vor allem an der direkt zur L 343 ausgerichteten Gebäudefassaden bestehen unabhängig von der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf der L 343 deutlichere Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN 18005 der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV und auch der Schwellenwerte der maximal hinzunehmenden Belastung von 67 / 57 dB(A) tags / nachts. Es sind hier passive Lärmschutzmaßnahmen in Form von entsprechend schallgedämmten Außenbauteilen im gesamten Bebauungsplangebiet festzusetzen, da aktive Schallschutzmaßnahmen aufgrund der städtebaulichen Situation nicht sinnvoll einsetzbar sind.

Die Lärmschutzmaßnahmen sind im Fall von Umbau- oder Erneuerungsmaßnahmen auszuführen.

Die schalltechnische Untersuchung macht Vorschläge für immissionsschutzrechtliche Festsetzungen im Bebauungsplan, die bei Um- oder Neubaumaßnahmen auf einen entsprechenden Nachweis passiver Schallschutzmaßnahmen im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens abzielen.

Da sich bei Betrachtung der schalltechnischen Untersuchung gezeigt hat, dass die Zuordnung eines Standortes zu einem Lärmpegelbereich stark von der konkreten Situation abhängt (Lage: Fassadenseite / Geschoss, Abschirmung durch andere Gebäude, etc.) und die ermittelten Lärmpegel unterhalb der Schwelle der Gesundheitsgefährdung von 70 db(A) Tag / 60 db(A) Nacht liegen, werden die Empfehlungen der schalltechnischen Untersuchung im Bebauungsplan als Hinweis ergänzt. Auf die Festsetzung von Lärmpegelbereichen im zeichnerischen Teil, gekoppelt mit textlichen, planungsrechtlichen Festsetzungen wird verzichtet.

Die gesamte schalltechnische Untersuchung vom Januar 2019 ist dem Bebauungsplan als gesonderte Anlage beigelegt.

9 Planungsrechtliche Festsetzungen

9.1 Art der baulichen Nutzung

Entsprechend der vorherrschenden Nutzungsmischung erfolgt eine Festsetzung des Planbereichs als Mischgebiet.

Die nach § 6(1) Nr. 6 + 7 BauNVO zulässigen Gartenbaubetriebe und Tankstellen werden aufgrund der fehlenden Standortvoraussetzungen in der eng bebauten Ortslage ausgeschlossen.

Weiterhin werden unter Berücksichtigung der besonderen räumlichen Lage (zentraler Versorgungsbereich, Schulweg) Vergnügungsstätten, Einzelhandelsbetriebe, die in nicht unerheblichen Umfang Waren und Dienstleistungen überwiegend sexuellen Charakters anbieten (z.B. Sexshops etc.), Bordelle und bordellähnliche Betriebe, Swinger-Clubs und Diskotheken ausgeschlossen.

2013 hat die Gemeinde Schömburg ein 'Städtebauliches Entwicklungskonzept zur Steuerung von Vergnügungsstätten' erarbeiten lassen, das die Aufstellung des Bebauungsplans 'Steuerung von Vergnügungsstätten' zur Konsequenz hatte. Ziel des Entwicklungskonzeptes und des nachgelagerten Bebauungsplanes ist es, die Ortsmitte von Schömburg und insbesondere den zentralen Versorgungsbereich vor einem 'Trading Down-Effekt, der durch die Ansiedlung von Vergnügungsstätten zu befürchten ist, zu bewahren. Der Ausschluss von Vergnügungsstätten folgt der vorliegenden Konzeption bzw. Bebauungsplansatzung.

Bereits durch das bestehende Planungsrecht sind Vergnügungsstätten im Plangebiet nicht zulässig: Festsetzung als Allgemeines Wohngebiet im bisherigen Bebauungsplan 'Schömburg Mitte' bzw. Erfassung durch den Bebauungsplan "Steuerung von Vergnügungsstätten". Mit Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans werden die vorab genannten Bebauungspläne ersetzt. Mit dem Ausschluss von Vergnügungsstätten wird bzgl. der Steuerung von Vergnügungsstätten der bisherige Regelungsstand gesichert.

Im Plangebiet sind somit zulässig:

- Wohngebäude,
- Geschäfts- und Bürogebäude,
- Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- sonstige Gewerbebetriebe (die das Wohnen nicht wesentlich stören),
- Anlagen für Verwaltung sowie für kulturelle, soziale, kirchliche, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

9.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird festgesetzt durch die Grundflächenzahl (GRZ) sowie durch die maximal zulässige Zahl der Vollgeschosse gemäß Eintrag im zeichnerischen Teil.

Die festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) entspricht mit 0,6 der für Mischgebiete vorgesehenen Obergrenze gemäß Baunutzungsverordnung (§ 17(1) BauNVO).

Die Abgrenzung der Baufenster orientiert sich zum einen am Gebäudebestand und zielt zum anderen auf städtebaulich verträgliche Gebäudetiefen und –kubaturen ab. Die GRZ von 0,6 kann innerhalb der Baufenster nicht auf allen Grundstücken erreicht werden kann. Hierbei sind jedoch folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Unter Beachtung der bestehenden Eigentumszusammenhänge, die sich auch in der derzeitigen Gebäudestruktur ablesen lassen, kann die GRZ von 0,6 in den festgesetzten Baufenstern fast im gesamten Plangebiet erreicht werden.
- Für Stellplätze und Garagen, die auch außerhalb der Baufenster zulässig sind und ebenfalls auf die GRZ anzurechnen sind, ergeben sich entsprechend größere Spielräume. Darüber hinaus darf durch die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen (i.S. des § 14 BauNVO) sowie durch bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird bis zu max. 0,8 überschritten werden (§ 19 BauNVO).

Die Unterschreitung der GRZ durch das festgesetzte Baufenster bei einzelnen Grundstücken ist daher vertretbar, zumal die Unterschreitungen mit 0,52 / 0,53 nicht eklatant sind.

Im Einmündungsbereich der Schillerstraße in die Lindenstraße bestehen zweigeschossige Gebäude mit ausgebautem Dachgeschoss (relativ steiles Dach, jedoch ohne Kniestock). Aufgrund der Topografie, dem Kurvenbereich der Bergstraße und dem teilweise schlecht einsehbaren Einmündungsbereich sollte dieser Bereich optisch durch eine höhere Bebauung nicht weiter eingengt werden. Daher wird die Geschossigkeit hier entsprechend dem Gebäudebestand auf zwei Vollgeschosse begrenzt. Eine höhere Ausnutzung der Grundstücke wäre im direkten Einmündungsbereich auch kaum verträglich.

Im weiteren Verlauf der Schillerstraße sind dreigeschossige Gebäude vorhanden bzw. ist anzunehmen, dass die ausgebauten Dachgeschosse durch Zwerggiebel u.ä. als Vollgeschoss zu werten sind: für diesen Bereich werden daher 3 Vollgeschosse zugelassen. Eine behutsame Nachverdichtung durch Aufstockung von bisher eingeschossigen Gebäudeteilen auf zwei Geschosse ist in Teilbereichen vorstellbar (z.B. Flst. Nr. 17 und 39/2).

In anderen Bereichen werden entsprechend dem Bestand nur eingeschossige Anbauten zugelassen, was zum einen die Geschäftsnutzungen in den Erdgeschosszonen berücksichtigt zum anderen aber auch eine zu hohe Verdichtung in den rückwärtigen Bereichen verhindert.

Die zweigeschossigen Anbauten an der Fußwegeverbindung zur Bergstraße entsprechen dem derzeitigen Gebäudebestand.

Das Gesamtkonzept zeigt damit eine Höhenstaffelung mit einer zweigeschossigen Bebauung an der Einmündung der Schillerstraße, einer dreigeschossigen Bebauung im Kernbereich sowie Übergängen durch niedrigere Anbauten.

9.3 Überbaubare Grundstücksflächen, Verzicht auf Festsetzung einer Bauweise

Die überbaubaren Flächen sind durch Baugrenzen im zeichnerischen Teil bestimmt.

Sie orientieren sich weitgehend am vorhandenen Gebäudebestand. Auf Flst. Nr. 39/4 wird ein Potenzial für eine ergänzende Bebauung im rückwärtigen Bereich an der Bachgasse gesehen.

Bei der Eckbebauung Schillerstraße / Hugo-Römpker-Straße wäre es aufgrund der Einmündungssituation (Einsehbarkeit etc.) wünschenswert, wenn bei künftigen Änderungen die Be-

bauung zurückweichen würde. Daher bleibt das Baufenster hier hinter dem derzeitigen Gebäudebestand zurück. Die bestehende Bebauung genießt Bestandschutz.

Garagen, Carports und Stellplätze und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind auch außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.

Entsprechend der vorab beschriebenen Höhenstaffelung ergeben sich zusammenhängende Baufenster im Kernbereich und an den Einmündungsbereichen. Die dazwischen liegenden Zäsuren sichern eine Gliederung der Bebauung.

Die historisch gewachsene Baustruktur im Planbereich weist teilweise keine oder nur sehr geringe seitliche Grenzabstände auf, teilweise werden seitliche Grenzabstände aber auch eingehalten. Der jetzigen Baustruktur liegen auch die bestehenden Eigentumsverhältnisse zugrunde, bei denen einige Grundstücke in einem Eigentumszusammenhang stehen und zu betrachten sind.

Festsetzungen zur Bauweise werden daher nicht vorgenommen. So ist z.B. innerhalb der Baufenster auch weiterhin ein Grenzanbau unter der Voraussetzung des nachbarschaftlichen Einvernehmens möglich, aber nicht zwingend vorgeschrieben.

9.4 Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Im Kurvenbereich der Bergstraße besteht für die Baugrundstücke auf der östlichen Straßenseite eine sehr schlechte Einsehbarkeit. Da die Baugrundstücke jedoch bis zur Schillerstraße durchbinden und so die Zufahrt von der Schillerstraße aus erfolgen kann, werden zur Klarstellung in diesem Bereich Bergstraße Ein- und Ausfahrten zu den Baugrundstücken ausgeschlossen.

9.5 Pflanzfläche / Eingrünung öffentlicher Parkplatz

Die Pflanzfläche dient der Eingrünung der öffentlichen Parkplatzfläche.

10 Örtliche Bauvorschriften

10.1 Dächer

Die historisch gewachsene Baustruktur im Planbereich ist hinsichtlich der Dachformen relativ homogen. Dieses Ortsbild sollte möglichst erhalten werden, zumal die Gebäude zum Teil ja auch ohne bzw. sehr geringem Grenzabstand errichtet wurden.

Daher werden in Berücksichtigung der vorhandenen Bausubstanz nur Satteldächer, Walmdächer und Krüppelwalmdächer mit einer Dachneigung von 35° - 45° zugelassen.

Bei Garagen, eingeschossigen Anbauten und untergeordneten Gebäudeteilen sind ausnahmsweise auch Flachdächer und Pultdächer zulässig. Das heißt dies unterliegt der Einzelfallprüfung im Rahmen der Bauantragstellung.

Glänzende oder reflektierende Dachdeckungen werden ausgeschlossen, um in der dichten Bebauung des Ortskerns Blendwirkungen zu vermeiden.

10.2 Werbeanlagen

Werbeanlagen können die gestalterische Wirkung eines Baugebiets beeinflussen. Der betreffende Planbereich stellt selbst eine Nebengeschäftslage dar und bildet den Zufahrtsbereich zu den Einzelhandelsnutzungen und Dienstleistungsangeboten in der Hugo-Römppler-Straße, auch zu den gerade entstehenden Märkten der 'Neuen Mitte'.

Die Festsetzungen zu Werbeanlagen sollen durch die Begrenzung der Größe und des Anbringungsortes die Überfrachtung mit Werbeanlagen verhindern und eine Ein- bzw. Unterordnung der Werbeanlagen in die Gebäudestruktur gewährleisten. Daher sind auch Fremdwerbungen ausgeschlossen, ebenso wie Werbeanlagen mit blinkenden oder bewegten Elementen und Effekten.

Zur Begrenzung solcher Einflüsse sind Werbeanlagen aus städtebaulich- gestalterischen Gründen nur an Stätte der Leistung als Hinweisschilder auf Beruf, Gewerbe oder Wohnung an der Gebäudefassade oder Grundstückseinfriedung zulässig. Fremdwerbungen sind damit unzulässig.

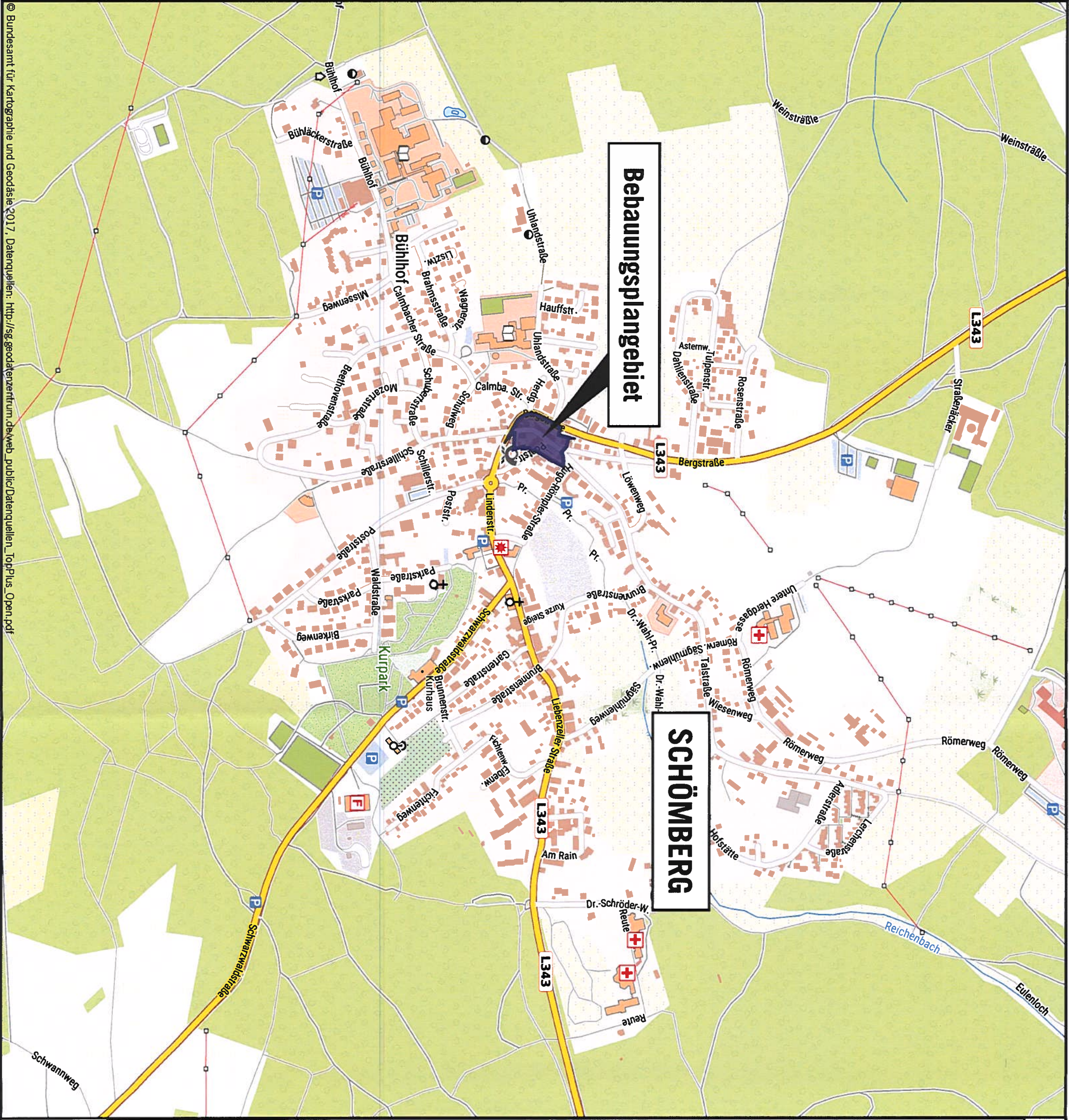
Die Gemeinde Schömberg hat gleichzeitig auch die Erstellung einer Werbeanlagensatzung für den gesamte Ortslage von Schömberg beauftragt. Hier ist eine Zonierung in verschiedene Bereiche (z.B. Haupt- / Nebengeschäftslage, großflächiger Einzelhandel, Ortseingangsbereiche) vorgesehen, für die die Festsetzungen bzgl. Größe, Art, Zulässigkeit der unterschiedlichen Arten von Werbeanlagen entsprechend differenziert werden sollen.

Die Werbeanlagensatzung ist parallel in Bearbeitung. Gegebenenfalls ergeben sich hieraus noch Anpassungen und Konkretisierungen für den vorliegenden Planbereich des Bebauungsplans.



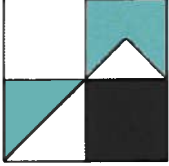


ÜBERSICHTSLAGEPLAN



GEMEINDE SCHÖMBERG
SCHALLTECHNISCHE UNTERSUCHUNG
BEBAUUNGSPLAN "SCHILLERSTRASSE"

KOEHLER & LEUTWEIN
Ingenieurbüro für Verkehrswesen





GEMEINDE SCHÖMBERG

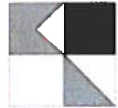
Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan „Schillerstraße“

-Erläuterungsbericht-

Karlsruhe, im Januar 2019

KOEHLER & LEUTWEIN
Ingenieurbüro für Verkehrswesen





INHALTSVERZEICHNIS

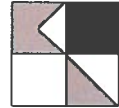
	Seite
1. Ausgangssituation	1
2. Vorgehensweise	1
3. Grundlagen der Untersuchung	2
3.1 Berechnungsgrundlagen Verkehrslärm	2
3.2 Beurteilungsgrundlagen	3
4. Ergebnisse Schallausbreitungsberechnungen	5
5. Beurteilung der Situation	6
5.1 Auswirkungen Verkehrslärm auf die geplanten Nutzungen im Bebauungsplangebiet	6
5.2 Vorschläge für immissionsschutzrechtliche Festsetzungen im Bebauungsplan	6
5.3 Qualität der Prognose	7
6. Zusammenfassung	8



ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage

- 1 Übersichtslageplan
- 2 Verzeichnis der Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und Normen
- 3.1 Emissionsberechnung Straße - Prognose-Nullfall - Tempo 50 auf Hauptstraße
- 3.1 Emissionsberechnung Straße - Prognose-Nullfall - Tempo 40 auf Hauptstraße
- 4.1-d/n Verkehrslärm - Prognose-Planfall - Höchste Fassadenpegel – Tageszeitraum
Tempo 50 auf Hauptstraße
- 4.2-d/n Verkehrslärm - Prognose-Planfall - Höchste Fassadenpegel – Tageszeitraum
Tempo 40 auf Hauptstraße
- 5.1-EG Maßgeblicher Außenlärmpegel - Lärmpegelbereiche nach DIN 4109
Nachtzeitraum - Tempo 50 auf Hauptstraße - EG
- 5.1-OG1 Maßgeblicher Außenlärmpegel - Lärmpegelbereiche nach DIN 4109
Nachtzeitraum - Tempo 50 auf Hauptstraße - 1. OG
- 5.1-OG2 Maßgeblicher Außenlärmpegel - Lärmpegelbereiche nach DIN 4109
Nachtzeitraum - Tempo 50 auf Hauptstraße - 2. OG
- 5.2-EG Maßgeblicher Außenlärmpegel - Lärmpegelbereiche nach DIN 4109
Nachtzeitraum - Tempo 40 auf Hauptstraße - EG
- 5.2-OG1 Maßgeblicher Außenlärmpegel - Lärmpegelbereiche nach DIN 4109
Nachtzeitraum - Tempo 40 auf Hauptstraße - 1. OG
- 5.2-OG2 Maßgeblicher Außenlärmpegel - Lärmpegelbereiche nach DIN 4109
Nachtzeitraum - Tempo 40 auf Hauptstraße - 2. OG



Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Schillerstraße“ sind entsprechend der Beauftragung der Gemeinde Schömberg vom 15.08.2018 auf Grundlage unseres Angebotes vom 13.08.2018 Aussagen über Lärmeinwirkungen auf die Umgebung durch die zusätzliche Verkehrserzeugung des Plangebietes und die Bebauung selbst zu treffen.

1. Ausgangssituation

Das Bebauungsplangebiet liegt im zentralen Ortskern von Schömberg entlang der Bergstraße / Lindenstraße (L 343). Die darin bestehende Bebauung ist daher Verkehrslärmemissionen ausgesetzt, welche Lärmschutzmaßnahmen erfordern. Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung sind Aussagen über die konkreten Lärmeinwirkungen der umgebenden Verkehrslärmemittanten auf vorhandene oder zukünftige Bebauung zu treffen und nach DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) zu beurteilen. Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung sind Vorschläge für die Festsetzung von Lärmschutzmaßnahmen zu treffen.

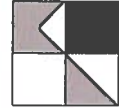
Anlage 1 zeigt eine Übersicht über die örtliche Situation.

2. Vorgehensweise

Für die Berechnung der Lärmsituation im Bebauungsplangebiet wurden zunächst die zur Verfügung gestellten Unterlagen zur Bearbeitung mit einem computergestützten Rechenprogramm aufbereitet. Hierzu wurden Katasterdaten der Gemeinde Schömberg, sowie Höhen- und Daten im Bereich des Bebauungsplangebietes zur Erstellung eines digitalen Geländemodells verwendet. Weiterhin zugrunde gelegt wurde der Bebauungsplanvorentwurf des Büros Gerhardt.Stadtplaner.Architekten, Karlsruhe (jetzt Schöffler.Stadtplaner.Architekten) mit Stand vom 27.03.2018.

Die Verkehrsbelastungen im Umfeld wurden aus der parallel durchgeführten Verkehrsuntersuchung zum Bebauungsplan „Hausäcker“ durch das Büro Koehler & Leutwein abgeleitet. Die Berechnung des Straßenverkehrslärms erfolgt nach den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-90). Die Beurteilung des Verkehrslärms erfolgt entsprechend den Vorgaben der DIN 18005, sowie ergänzend nach der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung).

Zur Darstellung der Lärmsituation wurden an maßgeblichen Gebäudefronten die jeweiligen Fassadenpegel der einzelnen Stockwerke für den Tages- und Nachtzeitraum ermittelt und dargestellt. Die Durchführung der Berechnungen erfolgte mit dem Berechnungsprogramm Soundplan, Version 7.4.



Für die Beurteilung der Lärmeinwirkungen wurden die in der Lärmvorsorge im Städtebau und in der Bauleitplanung geltenden Orientierungswerte der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau), 1987/2002 berücksichtigt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die DIN 18005 lediglich Orientierungswerte vorgibt, die zur Abwägung heranzuziehen sind. Die Bestimmungen und Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) werden ergänzend als Abwägungsgrundlage für Verkehrslärm im Bebauungsplanverfahren herangezogen.

Anlage 2 zeigt die für die Berechnung und Beurteilung zugrunde gelegten Verordnungen, Normen und Richtlinien.

Für das Bebauungsplangebiet ist auf allen Flächen die Nutzungsfestsetzung Mischgebiet (MI) vorgesehen.

3. Grundlagen der Untersuchung

3.1 Berechnungsgrundlagen Verkehrslärm

Auf Grundlage der parallel zur schalltechnischen Untersuchung durchgeführten Verkehrsuntersuchung (Koehler & Leutwein, November 2018) zum Bebauungsplan „Hausäcker“ erfolgte die Ermittlung der zukünftigen Verkehrsbelastungen auf den maßgeblichen Straßenabschnitten im Umfeld für einen Prognosefall unter Berücksichtigung der geplanten Bebauung im Bebauungsplangebiet „Hausäcker“.

Zusätzliche Verkehrsbelastungen durch das Plangebiet gegenüber der bestehenden Situation sind nicht zu erwarten.

Die **Anlage 3.1** zeigt die sich einstellenden Verkehrslärmbelastungen der einzelnen maßgeblichen Straßenabschnitte für den Prognosefall mit den für die Schallausbreitungsrechnung maßgeblichen Parameter wie Schwerverkehrsanteil und zulässige Höchstgeschwindigkeit. Zuschläge für Steigungen über 5 % waren an manchen Straßenabschnitten zu vergeben. Zuschläge für vom Standardreferenzbelag der RLS-90 abweichenden Oberflächen oder für Lichtsignalanlagen im Umfeld waren nicht zu vergeben.

In der **Anlage 3.2** sind die Belastungen der maßgeblichen Straßenabschnitte für den Prognose-Planfall unter Berücksichtigung von Tempo 40 auf der L 343 zu sehen, welches aus einer angestrebten verkehrsrechtlichen Anordnung hervorgeht.



3.2 Beurteilungsgrundlagen

DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau)

Die sich aus dem jeweiligen Bewertungsverfahren ergebenden Beurteilungspegel für die jeweiligen Immissionsorte werden zunächst nach der für die städtebauliche Planung gültigen Richtlinie DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) beurteilt.

Die in der DIN 18005 angegebenen Orientierungswerte betragen jeweils für den Tages- und Nachtzeitraum (6:00 bis 22:00 Uhr / 22:00 bis 6:00 Uhr) in dB(A) als Überblick:

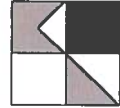
DIN 18005	Verkehrslärm	Gewerbelärm
Reine Wohngebiete	50 / 40 dB(A)	50 / 35 dB(A)
Allgemeine Wohngebiete (WA)	55 / 45 dB(A)	55 / 40 dB(A)
Dorf- und Mischgebiete (MI)	60 / 50 dB(A)	60 / 45 dB(A)
Gewerbegebiete (GE) und Kerngebiete	65 / 55 dB(A)	65 / 50 dB(A)
Parkanlagen, Friedhöfe, Kleingartenanlagen	55 / 55 dB(A)	55 / 55 dB(A)

Es ist anzumerken, dass die Orientierungswerte der DIN 18005 empfohlene Richtwerte darstellen, von denen im Einzelfall beim Vorliegen anderer entgegengesetzter Interessen mit entsprechender Begründung abgewichen werden kann (DIN 18005, Teil 1, Beiblatt 1, Ziffer 1.2). In einem solchen Fall sind geeignete Maßnahmen, wie z. B. aktiver Schallschutz, entsprechende Gebäudeanordnung, Grundrissgestaltung oder alternative planrechtliche Festsetzungen zum baulichen Schallschutz vorzusehen und planrechtlich abzusichern.

16. BImSchV:

Weiterhin wurde die 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung Juni 1990) herangezogen. Deren Bestimmungen und Grenzwerte gelten rechtsverbindlich im Fall von Neu- baumaßnahmen oder wesentlichen Änderungen von Verkehrswegen.

Nach § 1 der 16. BImSchV ist eine Änderung wesentlich, wenn eine Straße um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr erweitert wird oder durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärm um mindestens 3 dB(A) oder auf mindestens 70 dB(A) am Tag oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht erhöht wird.



Eine Änderung ist auch wesentlich, wenn der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms von mindestens 70 dB(A) am Tage oder 60 dB(A) in der Nacht durch einen erheblichen baulichen Eingriff erhöht wird.

Die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV betragen für den Tages- und Nachtzeitraum:

16. BImSchV	Verkehrslärm
Krankenhäuser, Kuranlagen, Schulen, Kindergärten, Alten- und Pflegeheime	57 / 47 dB(A)
Allgemeine Wohngebiete (WA) und Reine Wohngebiete (WR)	59 / 49 dB(A)
Dorf- und Mischgebiete (MI) und Kerngebiete	64 / 54 dB(A)
Gewerbegebiete (GE)	69 / 59 dB(A)

Zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgläusche ist bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung gegebenenfalls durch Schallschutzmaßnahmen sicherzustellen, dass die oben genannten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.

Die Regelungen und die Grenzwerte der 16. BImSchV werden auch als Zumutbarkeitsgrenze im Abwägungsprozess zum Bebauungsplan herangezogen. Die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV liegen dabei für die einzelnen Gebietsausweisungen für den Tages- und Nachtzeitraum um jeweils 4 dB(A) höher als die Orientierungswerte der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) für Verkehrslärm.

Entsprechend den Regelungen der 16. BImSchV §1, Absatz 2, Satz 2, auch bei relativ geringen Erhöhungen der Beurteilungspegel von Werten über 70 dB(A) im Tageszeitraum und über 60 dB(A) im Nachtzeitraum einen erheblichen baulichen Eingriff zu definieren, sieht auch die aktuelle Rechtsprechung bei der Erhöhung der Beurteilungspegel ab Werten von 70/60 dB(A) im Tages-/ Nachtzeitraum (Gesundheitsgefährdung) eine erhöhte Abwägungsrelevanz im Rahmen von Bebauungsplanverfahren.

Als Schwellenwerte für Maximalbelastungen werden bei der Ausweisung von Neubaugebieten die Werte von 67/57 dB(A) berücksichtigt, welche als Grenzwerte für Sanierungsmaßnahmen der Deutschen Bahn oder der Straßenbaulastträger klassifizierter Straßen angesetzt werden. Diese liegen damit noch etwas unter den Schwellenwerten zur Ge-



sundheitsgefährdung, sie bedeuten jedoch auch eine Grenze der Möglichkeiten von passiven Lärmschutzmaßnahmen in Form von entsprechend gedämpften Außenbauteilen und dabei vor allem von Fensterflächen.

4. Ergebnisse Schallausbreitungsberechnungen

Neben den einzelnen Lärmemittanten wurden die umgebende Bebauung sowie die topografischen Verhältnisse zur Berücksichtigung von Bebauungsdämpfung und Reflexionen in die Berechnung einbezogen. Die Ergebnisse werden als höchste Fassadenpegel an maßgeblichen Gebäudefronten, die sich in den Erd- bzw. Obergeschossen errechnen, dargestellt.

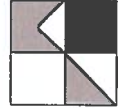
Die **Anlagen 4.1-d/n** zeigen die Belastungen der Berechnungen des Verkehrslärms für den Prognosefall bei Tempo 50 auf der Hauptstraße.

Für die Gebäude entlang der L 343 ergeben sich Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN 18005 für Mischgebiete und auch der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV im Tages- und Nachtzeitraum. Für die am nächsten an der L 343 gelegenen Gebäudefronten werden teilweise auch die Schwellenwerte der maximal hinzunehmenden Belastung von 67/57 dB(A) tags/nachts überschritten. Im Bereich der Schillerstraße ergeben sich im Tageszeitraum Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN 18005 für Mischgebiete von 0,6 bis 4,1 dB(A). Hier werden die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV unterschritten bzw. gerade erreicht.

Im Nachtzeitraum werden die Orientierungswerte der DIN 18005 für Mischgebiete um 0,7 bis 4,8 dB(A) überschritten.

Die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV werden größtenteils unterschritten, außer im Bereich der Kreuzung zwischen L 343 und Schillerstraße.

Die **Anlagen 4.2-d/n** zeigen Belastungen für eine Variantenberechnung des Prognose-Planfalls für eine von der Gemeindeverwaltung und der Verkehrsbehörde des Landratsamts Calw vereinbarten verkehrsrechtlichen Anordnung einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 40 km/h auf der Hauptstraße. Für die Gebäude mit den direkt zur L 343 hin orientierten Gebäudefassaden und auch für die Gebäude nahe zur L 343 ergeben sich durch die Geschwindigkeitsreduzierung eine Verringerung der Fassadenpegel um bis zu 1,2 dB.



5. Beurteilung der Situation

5.1 Auswirkungen Verkehrslärm auf die geplanten Nutzungen im Bebauungsplangebiet

Grundsätzlich ergeben sich im Plangebiet unterschiedliche Verhältnisse bezüglich der Lärmsituation. Für die Gebäude an der L 343 ergeben sich laute Wohnverhältnisse. Aktive Schallschutzmaßnahmen in Form von Abschirmungen sind aus städtebaulichen Gründen im vorliegenden Fall nicht schalltechnisch sinnvoll einsetzbar.

Im Bereich der Schillerstraße ergeben sich etwas weniger laute Fassadenpegel, die jedoch ebenfalls noch Maßnahmen zur Schalldämmung an der zur Straße hin orientierten Gebäudefassaden erfordern.

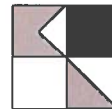
Die vorhandenen Lärmbelastungen erfordern die Festsetzung von passiven Lärmschutzmaßnahmen in Form von entsprechend gedämmten Außenbauteilen im Bebauungsplangebiet.

Durch die zwischen der Gemeindeverwaltung und der Verkehrsbehörde des Landratsamts Calw vereinbarten verkehrsrechtlichen Anordnung einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 40 km/h auf der Hauptstraße ergeben sich etwas ruhigere Wohnverhältnisse für die Gebäude an der L 343, die erforderlichen Festsetzungen weisen jedoch eine vergleichbare Größenordnung auf.

5.2 Vorschläge für immissionsschutzrechtliche Festsetzungen im Bebauungsplan

Die Festsetzung von passiven Lärmschutzmaßnahmen im Bebauungsplan erfolgt anhand der DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau), 2016-7. Die festzusetzenden Lärmpegelbereiche nach DIN 4109 ergeben sich dabei grundsätzlich aus dem maßgeblichen „Außenlärmpegel“, der sich nach der DIN 4109 definitionsgemäß Beurteilungspegel bei dem Additionszuschlag von 3 dB(A) für Verkehrslärm zur Berücksichtigung der Freifeldkorrektur ergibt.

Die **Anlagen 5.1-EG / -OG1 / -OG2** zeigen die sich hieraus ergebenden Lärmpegelbereiche nach DIN 4109 im Nachtzeitraum für die unterschiedlichen Geschosse bei Tempo 50 auf der Hauptstraße. Es zeigen sich dabei unterschiedliche Lärmpegelbereiche im Plangebiet.



Für innenliegende Gebäudefronten ergibt sich der Lärmpegelbereich II, für den bereits aus Gründen des Wärmeschutzes die Fenster eine erforderliche Schalldämmung aufweisen. Entlang der Landesstraße ergibt sich der Lärmpegelbereich V. Die Lärmpegelbereiche III und IV ergeben sich für die an der Schillerstraße liegenden Gebäudefronten.

Die **Anlagen 5.2-EG / -OG1 / -OG2** zeigen die Lärmpegelbereiche nach DIN 4109 im Nachtzeitraum für die unterschiedlichen Geschosse bei Tempo 40 auf der Hauptstraße. Die Lärmpegelbereiche einzelner Fassaden im Plangebiet haben sich dabei um eine Stufe verbessert.

Festsetzungen gegen Umwelteinwirkungen aus Verkehrslärm gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB:

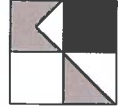
Für Außenbauteile und Aufenthaltsräume sind unter Berücksichtigung der Raumarten und Nutzungen die nach Tabelle 7 der DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau, 2016-7) aufgeführten Anforderungen der Luftschalldämmung einzuhalten. Die Schallschutzklassen der Fenster ergeben sich aus dem Lärmpegelbereich nach den der DIN 4109 und der VDI Richtlinie 2719, Tabelle 2, in Abhängigkeit von Fenster- und Wandgrößen aus den festgesetzten Lärmpegelbereichen. Für Räume mit Schlaf- oder Aufenthaltsnutzung sind ab dem Lärmpegelbereich IV Lüftungsanlagen mit geringem Eigengeräusch vorzusehen.

Sofern für die einzelnen Gebäudefronten im Einzelfall geringere Lärmpegelbereiche nachgewiesen werden, die z. B. zukünftig durch abschirmende Bauten entstehen, können für die Außenbauteile entsprechend geringere Schalldämmmaßnahmen berücksichtigt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Bemessung der Lärmpegelbereiche jeweils an dem höchsten Pegel einer Gebäudefront ausgerichtet wurde und sich für die unteren Geschosse auch niedrigere Lärmpegelbereiche ergeben können.

Die Festsetzungen sind dabei nur bei Um- oder Neubaumaßnahmen maßgeblich.

5.3 Qualität der Prognose

Die Qualität der angegebenen Beurteilungspegel ist abhängig von der Genauigkeit der Emissionsdaten, wie z. B. Schallleistungspegel, berücksichtigte Einwirkungsdauer, digitalisierte Lage usw. Die Ansätze der Lärmquellen entsprechen dabei den vorgegebenen Richtlinien oder aktuellen Veröffentlichungen für Lärmquellen, wie Lkw-Fahrten oder Be-



und Entladevorgänge, deren Ansätze in der Regel einen Sicherheitszuschlag als „Worst-Case“-Fall beinhalten.

6. Zusammenfassung

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Schillerstraße“ in Schömberg wurde unter Berücksichtigung des Straßenverkehrslärms eine schalltechnische Untersuchung aufgestellt. Die zu erwartenden Lärmemissionen /-immissionen wurden nach den geltenden Richtlinien berechnet und nach der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) und der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) beurteilt.

Es ergeben sich durch Straßenverkehrslärm des umgebenden Straßennetzes im Bebauungsplangebiet eher unterschiedliche Verhältnisse. Für die am nächsten zur L 343 liegenden Gebäudekörper und hier vor allem an der direkt zur L 343 ausgerichteten Gebäudefassaden bestehen unabhängig von der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf der L 343 deutlichere Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN 18005 der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV und auch der Schwellenwerte der maximal hinzunehmenden Belastung von 67 / 57 dB(A) tags / nachts. Es sind hier passive Lärmschutzmaßnahmen in Form von entsprechend schallgedämmten Außenbauteilen im gesamten Bebauungsplangebiet festzusetzen, da aktive Schallschutzmaßnahmen aufgrund der städtebaulichen Situation nicht sinnvoll einsetzbar sind.

Die Lärmschutzmaßnahmen sind im Fall von Umbau- oder Erneuerungsmaßnahmen auszuführen.

Ingenieurbüro für Verkehrswesen
Koehler & Leutwein GmbH & Co. KG

Datei: RK_Schömberg_Schillerstraße_SU_2018-11-29
Datum: 08.01.2019



Verzeichnis der Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und Normen Lärm-/Immissionsschutz

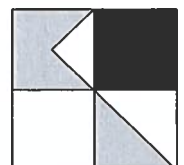
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (**BlmSchG**) mit 1.-39. BlmSchV:
Genehmigungsbedürftige AnlagenVO, GenehmigungsverfahrensVO, StörfallVO, TA Luft, TA Lärm
- Baugesetzbuch (**BauGB**),
Gesetze und Verordnungen zum Bau- und Planungsrecht
- Baunutzungsverordnung (**BauNVO**),
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke
- Bundesminister für Verkehr (BMV):
Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(**Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BlmSchV**) vom 12. Juni 1990 (Bonn)
- Anlage 2 zur 16. BlmSchV: **Schall 03(2012)** - Berechnung des Beurteilungspegels für Schienenwege
vom 17.07.2014
- Sportanlagenlärmschutzverordnung (**18. BlmSchV**)
Achtzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 18. Juli 1991
- **TA Lärm**:
Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes Immissionsschutzgesetz (Technische
Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm)
- **DIN ISO 9613, Teil 2**:
Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien, Ausgabe Oktober 1999
- **DIN 4109** mit Beiblatt 1 und 2:
Schallschutz im Hochbau, Anforderungen und Nachweise, Juli 2016
- **DIN 18005 Teil 1**:
Schallschutz im Städtebau, Grundlagen und Hinweise für die Planung, Mai 1987 / Juli 2002
- **DIN 18005 Teil 1, Beiblatt**:
Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung, Mai 1987
- **DIN 45691**:
Geräuschkontingierung, Dezember 2006
- **VDI 2571**:
Schallabstrahlung von Industriebauten, 1976
- **VDI 3760**:
Berechnung und Messung der Schallausbreitung in Arbeitsräumen, Februar 1996
- **VDI 3770** mit Beiblatt 1 und 2:
Emissionskennwerte technischer Schallquellen Sport- und Freizeitanlagen, September 2012
- BMV, Abteilung Straßenbau:
Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen **RLS-90**, Ausgabe 1990, Forschungsgesellschaft für
Straßen- und Verkehrslärm, Köln
- Bayerisches Landesamt für Umweltschutz:
Schriftenreihe Heft 89 - **Parkplatzlärmstudie**, Untersuchung von Schallemissionen aus Parkplätzen,
Autohöfen und Omnibusbahnhöfen, sowie von Parkhäusern und Tiefgaragen, 6. Auflage 2007
- Hessische Landesanstalt für Umwelt und Geologie:
Technischer Bericht zur Untersuchung der Lkw-
und Ladegeräusche auf Betriebsgeländen von
Fachzentren, Auslieferungslagern,
Speditionen und Verbrauchermärkten sowie
weiterer typischer Geräusche insbesondere
von Verbrauchermärkten, Umwelt und
Geologie Lärmschutz Heft 3, Wiesbaden 2005
- Hessische Landesanstalt für Umwelt:
Technischer Bericht zur Untersuchung der
Geräuschemission von Tankstellen, Umwelt-
planung, Arbeits- und Umweltschutz,
Heft 116, 01.02.1991, Aktualisierung in der
Zeitschrift für Lärmbekämpfung, Mai 2000

08/18

GEMEINDE SCHÖMBERG
SCHALLTECHNISCHE UNTERSUCHUNG
BEBAUUNGSPLAN "SCHILLERSTRASSE"

2

KOEHLER & LEUTWEIN
Ingenieurbüro für Verkehrswesen



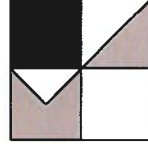
Schillerstraße
Emissionsberechnung Straße
2018-10 Schillerstraße Verkehrslärm Prog Null GLK

Straße	Abschnitt	KM	DTV Kfz/24h	p Tag %	p Nacht %	vPkw Tag km/h	vPkw Nacht km/h	vLkw Tag km/h	vLkw Nacht km/h	DSr0 dB	Steig- ung %	D Stg dB(A)	LmE Tag dB(A)	LmE Nacht dB(A)
Dahlienstraße		0,000	530	2,8	1,4	30	30	30	30	0,00	2,6	0,0	45,4	35,8
Dahlienstraße		0,017	530	2,8	1,4	30	30	30	30	0,00	8,1	1,8	47,3	37,7
Dahlienstraße		0,054	530	2,8	1,4	30	30	30	30	0,00	7,6	1,5	47,0	37,4
Dahlienstraße		0,092	530	2,8	1,4	30	30	30	30	0,00	7,9	1,7	47,1	37,6
Dahlienstraße		0,111	530	2,8	1,4	30	30	30	30	0,00	7,1	1,2	46,7	37,1
Dahlienstraße		0,121	530	2,8	1,4	30	30	30	30	0,00	2,4	0,0	45,4	35,8
Dahlienstraße		0,148	530	2,8	1,4	30	30	30	30	0,00	5,0	0,0	45,4	35,9
Dahlienstraße		0,153	530	2,8	1,4	30	30	30	30	0,00	2,6	0,0	45,4	35,8
Hölderlinstraße		0,000	60	0,0	0,0	30	30	30	30	0,00	-3,7	0,0	34,1	26,7
L 343 Bergstr.		0,000	12060	4,5	2,3	50	50	50	50	0,00	-0,5	0,0	62,3	52,3
L 343 Bergstr.		0,217	11980	4,5	2,3	50	50	50	50	0,00	-4,8	0,0	62,3	52,3
L 343 Bergstr.		0,238	11980	4,5	2,3	50	50	50	50	0,00	-5,3	0,2	62,4	52,4
L 343 Bergstr.		0,260	11980	4,5	2,3	50	50	50	50	0,00	-6,4	0,8	63,1	53,1
L 343 Bergstr.		0,283	11980	4,5	2,3	50	50	50	50	0,00	-6,5	0,9	63,2	53,2
L 343 Bergstr.		0,297	11980	4,5	2,3	50	50	50	50	0,00	-6,2	0,7	63,0	53,0
L 343 Bergstr.		0,303	12130	4,4	2,2	50	50	50	50	0,00	-6,5	0,9	63,2	53,2
L 343 Bergstr.		0,315	12130	4,4	2,2	50	50	50	50	0,00	-6,9	1,1	63,4	53,4
L 343 Bergstr.		0,326	12130	4,4	2,2	50	50	50	50	0,00	-6,4	0,8	63,1	53,1
L 343 Bergstr.		0,350	11570	4,5	2,3	50	50	50	50	0,00	-5,9	0,5	62,7	52,7
L 343 Bergstr.		0,370	11570	4,5	2,3	50	50	50	50	0,00	-6,6	1,0	63,1	53,1
L 343 Bergstr.		0,380	11570	4,5	2,3	50	50	50	50	0,00	-5,7	0,4	62,5	52,5
L 343 Bergstr.		0,417	11570	4,5	2,3	50	50	50	50	0,00	-6,2	0,7	62,8	52,8
L 343 Bergstr.		0,442	11570	4,5	2,3	50	50	50	50	0,00	-7,0	1,2	63,3	53,3
L 343 Bergstr.		0,451	11570	4,5	2,3	50	50	50	50	0,00	-4,0	0,0	62,1	52,1

RGLK1001.res

11/18

3.1



KOEHLER & LEUTWEIN
Ingenieurbüro für Verkehrswesen

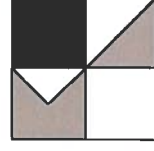
Schillerstraße
Emissionsberechnung Straße
2018-10 Schillerstraße Verkehrslärm Prog Null GLK

Straße	Abschnitt	KM	DTV Kfz/24h	p Tag %	p Nacht %	vPkw Tag km/h	vPkw Nacht km/h	vLkw Tag km/h	vLkw Nacht km/h	DStr0 dB	Steig- ung %	D Stg dB(A)	LmE Tag dB(A)	LmE Nacht dB(A)
L 343 Bergstr.		0,458	11920	4,5	2,3	50	50	50	50	0,00	-6,3	0,8	63,0	53,0
L 343 Bergstr.		0,494	11920	4,5	2,3	50	50	50	50	0,00	-6,8	1,1	63,3	53,3
L 343 Bergstr.		0,512	11920	4,5	2,3	50	50	50	50	0,00	-4,6	0,0	62,3	52,3
L 343 Bergstr.		0,524	11920	4,5	2,3	50	50	50	50	0,00	-6,4	0,8	63,1	53,1
L 343 Bergstr.		0,558	11920	4,5	2,3	50	50	50	50	0,00	-5,9	0,5	62,8	52,8
L 343 Bergstr.		0,578	11920	4,5	2,3	50	50	50	50	0,00	-5,7	0,4	62,7	52,7
L 343 Bergstr.		0,594	12250	4,5	2,3	50	50	50	50	0,00	-4,3	0,0	62,4	52,4
L 343 Bergstr.		0,608	12250	4,5	2,3	50	50	50	50	0,00	-7,0	1,2	63,6	53,6
L 343 Bergstr.		0,625	12250	4,5	2,3	50	50	50	50	0,00	-5,5	0,3	62,7	52,7
L 343 Bergstr.		0,632	12250	4,5	2,3	50	50	50	50	0,00	-6,8	1,1	63,4	53,4
L 343 Bergstr.		0,639	12250	4,5	2,3	50	50	50	50	0,00	-5,4	0,2	62,6	52,6
L 343 Bergstr.		0,649	12490	4,5	2,3	50	50	50	50	0,00	-5,2	0,1	62,6	52,6
L 343 Bergstr.		0,658	12490	4,5	2,3	50	50	50	50	0,00	-5,1	0,1	62,5	52,5
L 343 Bergstr.		0,670	12490	4,5	2,3	50	50	50	50	0,00	-4,4	0,0	62,5	52,5
L 343 Bergstr.		0,680	12490	4,5	2,3	50	50	50	50	0,00	-5,4	0,2	62,7	52,7
L 343 Bergstr.		0,696	12490	4,5	2,3	50	50	50	50	0,00	-4,4	0,0	62,5	52,5
L 343 Lindenstr.		0,000	11720	4,5	2,3	50	50	50	50	0,00	-5,1	0,1	62,3	52,3
L 343 Lindenstr.		0,018	11720	4,5	2,3	50	50	50	50	0,00	-5,4	0,2	62,4	52,4
L 343 Lindenstr.		0,042	11720	4,5	2,3	50	50	50	50	0,00	-4,6	0,0	62,2	52,2
L 343 Lindenstr.		0,051	12360	4,5	2,3	50	50	50	50	0,00	-4,8	0,0	62,4	52,4
L 343 Lindenstr.		0,092	11800	4,5	2,3	50	50	50	50	0,00	0,4	0,0	62,2	52,2
L 343 Lindenstr.		0,115	12360	4,5	2,3	50	50	50	50	0,00	1,8	0,0	62,4	52,4
L 343 Lindenstr.		0,145	12330	4,5	2,3	50	50	50	50	0,00	4,4	0,0	62,4	52,4
L 343 Lindenstr.		0,161	12330	4,5	2,3	50	50	50	50	0,00	5,6	0,4	62,8	52,8

RGLK1001.res

11/18

3.1



KOEHLER & LEUTWEIN
Ingenieurbüro für Verkehrswesen

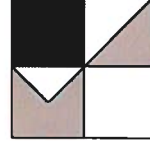
Schillerstraße
Emissionsberechnung Straße
2018-10 Schillerstraße Verkehrslärm Prog Null GLK

Straße	Abschnitt	KM	DTV	p Tag %	p Nacht %	vPkw Tag km/h	vPkw Nacht km/h	vLkw Tag km/h	vLkw Nacht km/h	DStr0 dB	Steig- ung %	D Stg dB(A)	LmE Tag dB(A)	LmE Nacht dB(A)
L 343 Lindenstr.		0,183	12430	4,5	2,3	50	50	50	50	0,00	6,5	0,9	63,4	53,4
L 343 Lindenstr.		0,194	12430	4,5	2,3	50	50	50	50	0,00	5,2	0,1	62,6	52,6
L 343 Lindenstr.		0,212	12430	4,5	2,3	50	50	50	50	0,00	4,9	0,0	62,4	52,4
L 343 Lindenstr.		0,226	11500	4,5	2,3	50	50	50	50	0,00	5,3	0,2	62,3	52,3
L 343 Lindenstr.		0,242	11500	4,5	2,3	50	50	50	50	0,00	4,5	0,0	62,1	52,1
L 343 Lindenstr.		0,256	11770	4,5	2,3	50	50	50	50	0,00	3,8	0,0	62,2	52,2
Schillerstr.		0,000	3030	3,5	1,1	30	30	30	30	0,00	1,5	0,0	53,4	44,6
Schillerstr.		0,043	2810	3,5	1,1	30	30	30	30	0,00	2,2	0,0	53,0	44,2
Schillerstr.		0,080	2640	3,5	1,1	30	30	30	30	0,00	-1,3	0,0	52,8	44,0
Schillerstr.		0,114	2720	3,5	1,1	30	30	30	30	0,00	4,3	0,0	52,9	44,1
Uhlandstraße		0,000	860	2,0	0,6	30	30	30	30	0,00	9,7	2,8	49,9	41,6
Uhlandstraße		0,029	860	2,0	0,6	30	30	30	30	0,00	14,7	5,8	52,9	44,6
Uhlandstraße		0,040	860	2,0	0,6	30	30	30	30	0,00	14,7	5,8	52,9	44,6
Uhlandstraße		0,049	860	2,0	0,6	30	30	30	30	0,00	13,2	4,9	52,0	43,7
Uhlandstraße		0,054	860	2,0	0,6	30	30	30	30	0,00	12,7	4,6	51,7	43,4
Uhlandstraße		0,060	860	2,0	0,6	30	30	30	30	0,00	11,7	4,0	51,1	42,8
Uhlandstraße		0,067	860	2,0	0,6	30	30	30	30	0,00	11,3	3,8	50,9	42,5
Uhlandstraße		0,074	860	2,0	0,6	30	30	30	30	0,00	9,4	2,7	49,7	41,4
Uhlandstraße		0,081	860	2,0	0,6	30	30	30	30	0,00	9,0	2,4	49,5	41,2
Uhlandstraße		0,087	860	2,0	0,6	30	30	30	30	0,00	6,4	0,8	47,9	39,6
Uhlandstraße		0,092	860	2,0	0,6	30	30	30	30	0,00	10,0	3,0	50,1	41,8
Uhlandstraße		0,097	860	2,0	0,6	30	30	30	30	0,00	10,5	3,3	50,4	42,1
Uhlandstraße		0,104	860	2,0	0,6	30	30	30	30	0,00	5,2	0,1	47,2	38,9
Uhlandstraße		0,109	420	5,2	1,6	30	30	30	30	0,00	9,4	2,7	48,2	39,0

RGLK1001.res

11/18

3.1



KOEHLER & LEUTWEIN
Ingenieurbüro für Verkehrswesen

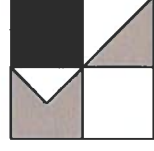
Schillerstraße
Emissionsberechnung Straße
2018-10 Schillerstraße Verkehrslärm Prog Null GLK

Straße	Abschnitt	KM	DTV Kfz/24h	p Tag %	p Nacht %	vPkw Tag km/h	vPkw Nacht km/h	vLkw Tag km/h	vLkw Nacht km/h	DStr0 dB	Steig- ung %	D Stg dB(A)	LmE Tag dB(A)	LmE Nacht dB(A)
Umlandstraße		0,116	420	5,2	1,6	30	30	30	30	0,00	8,9	2,3	47,9	38,6
Umlandstraße		0,129	420	5,2	1,6	30	30	30	30	0,00	10,0	3,0	48,5	39,3
Umlandstraße		0,139	420	5,2	1,6	30	30	30	30	0,00	6,9	1,1	46,7	37,5
Umlandstraße		0,147	420	5,2	1,6	30	30	30	30	0,00	10,9	3,5	49,1	39,8
Umlandstraße		0,154	420	5,2	1,6	30	30	30	30	0,00	6,3	0,8	46,4	37,1
Umlandstraße		0,164	420	5,2	1,6	30	30	30	30	0,00	8,2	1,9	47,5	38,3
Umlandstraße		0,171	420	5,2	1,6	30	30	30	30	0,00	8,8	2,3	47,8	38,6
Umlandstraße		0,179	420	5,2	1,6	30	30	30	30	0,00	7,7	1,6	47,2	38,0
Umlandstraße		0,000	0	0,0	0,0	30	30	30	30	0,00	-5,8	0,5		
Umlandstraße		0,000	360	6,2	1,8	30	30	30	30	0,00	8,5	2,1	47,4	37,9
Umlandstraße		0,011	360	6,2	1,8	30	30	30	30	0,00	8,5	2,1	47,3	37,9
Umlandstraße		0,033	360	6,2	1,8	30	30	30	30	0,00	8,7	2,2	47,5	38,0
Umlandstraße		0,066	360	6,2	1,8	30	30	30	30	0,00	7,7	1,6	46,9	37,5
Umlandstraße		0,080	360	6,2	1,8	30	30	30	30	0,00	9,2	2,5	47,8	38,4
Umlandstraße		0,092	360	6,2	1,8	30	30	30	30	0,00	10,9	3,6	48,8	39,4
Zufahrt von Bergstraße		0,000	380	0,0	0,0	30	30	30	30	0,00	9,5	2,7	44,8	37,5
Zufahrt von Bergstraße		0,007	380	0,0	0,0	30	30	30	30	0,00	15,4	6,3	48,4	41,0
Zufahrt von Bergstraße		0,015	380	0,0	0,0	30	30	30	30	0,00	14,7	5,8	47,9	40,6
Zufahrt von Bergstraße		0,022	380	0,0	0,0	30	30	30	30	0,00	13,2	4,9	47,1	39,7
Zufahrt von Bergstraße		0,027	380	0,0	0,0	30	30	30	30	0,00	12,5	4,5	46,6	39,3
Zufahrt von Bergstraße		0,034	380	0,0	0,0	30	30	30	30	0,00	11,5	3,9	46,0	38,6
Zufahrt von Bergstraße		0,040	380	0,0	0,0	30	30	30	30	0,00	8,3	2,0	44,1	36,7
Zufahrt von Bergstraße		0,047	380	0,0	0,0	30	30	30	30	0,00	5,9	0,5	42,7	35,3
Zufahrt zur Dahlienstraße		0,000	60	0,0	0,0	30	30	30	30	0,00	-4,2	0,0	34,1	26,7

RGLK1001.res

11/18

3.1



KOEHLER & LEUTWEIN
Ingenieurbüro für Verkehrswesen

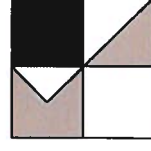
Schillerstraße
Emissionsberechnung Straße
2018-10 Schillerstraße Verkehrslärm Prog Null GLK

Straße	Abschnitt	KM	DTV Kfz/24h	p Tag %	p Nacht %	vPkw Tag km/h	vPkw Nacht km/h	vLkw Tag km/h	vLkw Nacht km/h	DStr0 dB	Steig- ung %	D Stg dB(A)	LmE Tag db(A)	LmE Nacht dB(A)
Zufahrt zur Dahlienstraße		0,008	60	0,0	0,0	30	30	30	30	0,00	-6,4	0,8	34,9	27,6
Zufahrt zur Dahlienstraße		0,014	60	0,0	0,0	30	30	30	30	0,00	-2,3	0,0	34,1	26,7
Zufahrt zur Hölderlinstraße		0,000	20	0,0	0,0	30	30	30	30	0,00	6,1	0,7	30,0	22,6
Zufahrt zur Hölderlinstraße		0,005	20	0,0	0,0	30	30	30	30	0,00	5,2	0,1	29,5	22,1

RGLK1001.res

11/18

3.1



KOEHLER & LEUTWEIN
Ingenieurbüro für Verkehrswesen

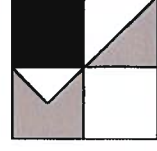
Schillerstraße
Emissionsberechnung Straße
2019-01 Schillerstraße Verkehrslärm Prog Null GLK T40

Straße	Abschnitt	KM	DTV Kfz/24h	p Tag %	p Nacht %	vPkw Tag km/h	vPkw Nacht km/h	vLkw Tag km/h	vLkw Nacht km/h	DStr0 dB	Steig- ung %	D Stg dB(A)	LmE Tag dB(A)	LmE Nacht dB(A)
Dahlienstraße		0,000	530	2,8	1,4	30	30	30	30	0,00	2,6	0,0	45,4	35,8
Dahlienstraße		0,017	530	2,8	1,4	30	30	30	30	0,00	8,1	1,8	47,3	37,7
Dahlienstraße		0,054	530	2,8	1,4	30	30	30	30	0,00	7,6	1,5	47,0	37,4
Dahlienstraße		0,092	530	2,8	1,4	30	30	30	30	0,00	7,9	1,7	47,1	37,6
Dahlienstraße		0,111	530	2,8	1,4	30	30	30	30	0,00	7,1	1,2	46,7	37,1
Dahlienstraße		0,121	530	2,8	1,4	30	30	30	30	0,00	2,4	0,0	45,4	35,8
Dahlienstraße		0,148	530	2,8	1,4	30	30	30	30	0,00	5,0	0,0	45,4	35,9
Dahlienstraße		0,153	530	2,8	1,4	30	30	30	30	0,00	2,6	0,0	45,4	35,8
Hölderlinstraße		0,000	60	0,0	0,0	30	30	30	30	0,00	-3,7	0,0	34,1	26,7
L 343 Bergstr.		0,000	12060	4,5	2,3	40	40	40	40	0,00	-0,5	0,0	61,1	51,1
L 343 Bergstr.		0,217	11980	4,5	2,3	40	40	40	40	0,00	-4,8	0,0	61,1	51,1
L 343 Bergstr.		0,238	11980	4,5	2,3	40	40	40	40	0,00	-5,3	0,2	61,2	51,2
L 343 Bergstr.		0,260	11980	4,5	2,3	40	40	40	40	0,00	-6,4	0,8	61,9	51,9
L 343 Bergstr.		0,283	11980	4,5	2,3	40	40	40	40	0,00	-6,5	0,9	62,0	52,0
L 343 Bergstr.		0,297	11980	4,5	2,3	40	40	40	40	0,00	-6,2	0,7	61,8	51,8
L 343 Bergstr.		0,303	12130	4,4	2,2	40	40	40	40	0,00	-6,5	0,9	62,0	52,0
L 343 Bergstr.		0,315	12130	4,4	2,2	40	40	40	40	0,00	-6,9	1,1	62,2	52,2
L 343 Bergstr.		0,326	12130	4,4	2,2	40	40	40	40	0,00	-6,4	0,8	61,9	51,9
L 343 Bergstr.		0,350	11570	4,5	2,3	40	40	40	40	0,00	-5,9	0,5	61,4	51,4
L 343 Bergstr.		0,370	11570	4,5	2,3	40	40	40	40	0,00	-6,6	1,0	61,9	51,9
L 343 Bergstr.		0,380	11570	4,5	2,3	40	40	40	40	0,00	-5,7	0,4	61,3	51,3
L 343 Bergstr.		0,417	11570	4,5	2,3	40	40	40	40	0,00	-6,2	0,7	61,6	51,6
L 343 Bergstr.		0,442	11570	4,5	2,3	40	40	40	40	0,00	-7,0	1,2	62,1	52,1
L 343 Bergstr.		0,451	11570	4,5	2,3	40	40	40	40	0,00	-4,0	0,0	60,9	50,9

RGLK1002.res

01/19

3.2



KOEHLER & LEUTWEIN
Ingenieurbüro für Verkehrswesen

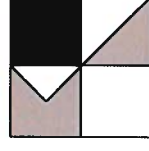
Schillerstraße
Emissionsberechnung Straße
2019-01 Schillerstraße Verkehrslärm Prog Null GLK T40

Straße	Abschnitt	KM	DTV Kfz/24h	p Tag %	p Nacht %	vPkw Tag km/h	vPkw Nacht km/h	vLkw Tag km/h	vLkw Nacht km/h	DSr0 dB	Steig- ung %	D Stg dB(A)	LmE Tag dB(A)	LmE Nacht dB(A)
L 343 Bergstr.		0,458	11920	4,5	2,3	40	40	40	40	0,00	-6,3	0,8	61,8	51,8
L 343 Bergstr.		0,494	11920	4,5	2,3	40	40	40	40	0,00	-6,8	1,1	62,1	52,1
L 343 Bergstr.		0,512	11920	4,5	2,3	40	40	40	40	0,00	-4,6	0,0	61,1	51,1
L 343 Bergstr.		0,524	11920	4,5	2,3	40	40	40	40	0,00	-6,4	0,8	61,9	51,9
L 343 Bergstr.		0,558	11920	4,5	2,3	40	40	40	40	0,00	-5,9	0,5	61,6	51,6
L 343 Bergstr.		0,578	11920	4,5	2,3	40	40	40	40	0,00	-5,7	0,4	61,5	51,5
L 343 Bergstr.		0,594	12250	4,5	2,3	40	40	40	40	0,00	-4,3	0,0	61,2	51,2
L 343 Bergstr.		0,608	12250	4,5	2,3	40	40	40	40	0,00	-7,0	1,2	62,4	52,4
L 343 Bergstr.		0,625	12250	4,5	2,3	40	40	40	40	0,00	-5,5	0,3	61,5	51,5
L 343 Bergstr.		0,632	12250	4,5	2,3	40	40	40	40	0,00	-6,8	1,1	62,2	52,2
L 343 Bergstr.		0,639	12250	4,5	2,3	40	40	40	40	0,00	-5,4	0,2	61,4	51,4
L 343 Bergstr.		0,649	12490	4,5	2,3	40	40	40	40	0,00	-5,2	0,1	61,4	51,4
L 343 Bergstr.		0,658	12490	4,5	2,3	40	40	40	40	0,00	-5,1	0,1	61,3	51,3
L 343 Bergstr.		0,670	12490	4,5	2,3	40	40	40	40	0,00	-4,4	0,0	61,3	51,3
L 343 Bergstr.		0,680	12490	4,5	2,3	40	40	40	40	0,00	-5,4	0,2	61,5	51,5
L 343 Bergstr.		0,696	12490	4,5	2,3	40	40	40	40	0,00	-4,4	0,0	61,3	51,3
L 343 Lindenstr.		0,000	11720	4,5	2,3	40	40	40	40	0,00	-5,1	0,1	61,1	51,1
L 343 Lindenstr.		0,018	11720	4,5	2,3	40	40	40	40	0,00	-5,4	0,2	61,2	51,2
L 343 Lindenstr.		0,042	11720	4,5	2,3	40	40	40	40	0,00	-4,6	0,0	61,0	51,0
L 343 Lindenstr.		0,051	12360	4,5	2,3	40	40	40	40	0,00	-4,8	0,0	61,2	51,2
L 343 Lindenstr.		0,092	11800	4,5	2,3	40	40	40	40	0,00	0,4	0,0	61,0	51,0
L 343 Lindenstr.		0,145	12330	4,5	2,3	40	40	40	40	0,00	4,4	0,0	61,2	51,2
L 343 Lindenstr.		0,161	12330	4,5	2,3	40	40	40	40	0,00	5,6	0,4	61,6	51,6
L 343 Lindenstr.		0,183	12430	4,5	2,3	40	40	40	40	0,00	6,5	0,9	62,2	52,2

RGLK1002.res

01/19

3.2



KOEHLER & LEUTWEIN
Ingenieurbüro für Verkehrswesen

Schillerstraße

Emissionsberechnung Straße

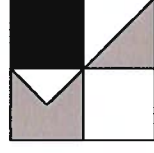
2019-01 Schillerstraße Verkehrslärm Prog Null GLK T40

Straße	Abschnitt	KM	DTV Kfz/24h	p Tag %	p Nacht %	vPkw Tag km/h	vPkw Nacht km/h	vLkw Tag km/h	vLkw Nacht km/h	DStr0 dB	Steig- ung %	D Stg dB(A)	LmE Tag dB(A)	LmE Nacht dB(A)
L 343 Lindenstr.		0,194	12430	4,5	2,3	40	40	40	40	0,00	5,2	0,1	61,4	51,4
L 343 Lindenstr.		0,212	12430	4,5	2,3	40	40	40	40	0,00	4,9	0,0	61,2	51,2
L 343 Lindenstr.		0,226	11500	4,5	2,3	40	40	40	40	0,00	5,3	0,2	61,1	51,1
L 343 Lindenstr.		0,242	11500	4,5	2,3	40	40	40	40	0,00	4,5	0,0	60,9	50,9
L 343 Lindenstr.		0,256	11770	4,5	2,3	40	40	40	40	0,00	3,8	0,0	61,0	51,0
Schillerstr.		0,000	3030	3,5	1,1	30	30	30	30	0,00	1,5	0,0	53,4	44,6
Schillerstr.		0,043	2810	3,5	1,1	30	30	30	30	0,00	2,2	0,0	53,0	44,2
Schillerstr.		0,080	2640	3,5	1,1	30	30	30	30	0,00	-1,3	0,0	52,8	44,0
Schillerstr.		0,114	2720	3,5	1,1	30	30	30	30	0,00	4,3	0,0	52,9	44,1
Uhlandstraße		0,000	860	2,0	0,6	30	30	30	30	0,00	9,7	2,8	49,9	41,6
Uhlandstraße		0,029	860	2,0	0,6	30	30	30	30	0,00	14,7	5,8	52,9	44,6
Uhlandstraße		0,040	860	2,0	0,6	30	30	30	30	0,00	14,7	5,8	52,9	44,6
Uhlandstraße		0,049	860	2,0	0,6	30	30	30	30	0,00	13,2	4,9	52,0	43,7
Uhlandstraße		0,054	860	2,0	0,6	30	30	30	30	0,00	12,7	4,6	51,7	43,4
Uhlandstraße		0,060	860	2,0	0,6	30	30	30	30	0,00	11,7	4,0	51,1	42,8
Uhlandstraße		0,067	860	2,0	0,6	30	30	30	30	0,00	11,3	3,8	50,9	42,5
Uhlandstraße		0,074	860	2,0	0,6	30	30	30	30	0,00	9,4	2,7	49,7	41,4
Uhlandstraße		0,081	860	2,0	0,6	30	30	30	30	0,00	9,0	2,4	49,5	41,2
Uhlandstraße		0,087	860	2,0	0,6	30	30	30	30	0,00	6,4	0,8	47,9	39,6
Uhlandstraße		0,092	860	2,0	0,6	30	30	30	30	0,00	10,0	3,0	50,1	41,8
Uhlandstraße		0,097	860	2,0	0,6	30	30	30	30	0,00	10,5	3,3	50,4	42,1
Uhlandstraße		0,104	860	2,0	0,6	30	30	30	30	0,00	5,2	0,1	47,2	38,9
Uhlandstraße		0,109	420	5,2	1,6	30	30	30	30	0,00	9,4	2,7	48,2	39,0
Uhlandstraße		0,116	420	5,2	1,6	30	30	30	30	0,00	8,9	2,3	47,9	38,6

RGLK1002.res

01/19

3.2



KOEHLER & LEUTWEIN
Ingenieurbüro für Verkehrswesen

Schillerstraße

Emissionsberechnung Straße

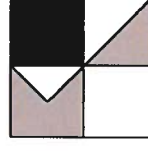
2019-01 Schillerstraße Verkehrslärm Prog Null GLK T40

Straße	Abschnitt	KM	DTV Kfz/24h	p Tag %	p Nacht %	vPkw Tag km/h	vPkw Nacht km/h	vLkw Tag km/h	vLkw Nacht km/h	DStr0 dB	Steig- ung %	D Stg dB(A)	LmE Tag dB(A)	LmE Nacht dB(A)
Umlandstraße		0,129	420	5,2	1,6	30	30	30	30	0,00	10,0	3,0	48,5	39,3
Umlandstraße		0,139	420	5,2	1,6	30	30	30	30	0,00	6,9	1,1	46,7	37,5
Umlandstraße		0,147	420	5,2	1,6	30	30	30	30	0,00	10,9	3,5	49,1	39,8
Umlandstraße		0,154	420	5,2	1,6	30	30	30	30	0,00	6,3	0,8	46,4	37,1
Umlandstraße		0,164	420	5,2	1,6	30	30	30	30	0,00	8,2	1,9	47,5	38,3
Umlandstraße		0,171	420	5,2	1,6	30	30	30	30	0,00	8,8	2,3	47,8	38,6
Umlandstraße		0,179	420	5,2	1,6	30	30	30	30	0,00	7,7	1,6	47,2	38,0
Umlandstraße		0,000	0	0,0	0,0	30	30	30	30	0,00	-5,8	0,5		
Umlandstraße		0,000	360	6,2	1,8	30	30	30	30	0,00	8,5	2,1	47,4	37,9
Umlandstraße		0,011	360	6,2	1,8	30	30	30	30	0,00	8,5	2,1	47,3	37,9
Umlandstraße		0,033	360	6,2	1,8	30	30	30	30	0,00	8,7	2,2	47,5	38,0
Umlandstraße		0,066	360	6,2	1,8	30	30	30	30	0,00	7,7	1,6	46,9	37,5
Umlandstraße		0,080	360	6,2	1,8	30	30	30	30	0,00	9,2	2,5	47,8	38,4
Umlandstraße		0,092	360	6,2	1,8	30	30	30	30	0,00	10,9	3,6	48,8	39,4
Umlandstraße		0,000	380	0,0	0,0	30	30	30	30	0,00	9,5	2,7	44,8	37,5
Zufahrt von Bergstraße		0,007	380	0,0	0,0	30	30	30	30	0,00	15,4	6,3	48,4	41,0
Zufahrt von Bergstraße		0,015	380	0,0	0,0	30	30	30	30	0,00	14,7	5,8	47,9	40,6
Zufahrt von Bergstraße		0,022	380	0,0	0,0	30	30	30	30	0,00	13,2	4,9	47,1	39,7
Zufahrt von Bergstraße		0,027	380	0,0	0,0	30	30	30	30	0,00	12,5	4,5	46,6	39,3
Zufahrt von Bergstraße		0,034	380	0,0	0,0	30	30	30	30	0,00	11,5	3,9	46,0	38,6
Zufahrt von Bergstraße		0,040	380	0,0	0,0	30	30	30	30	0,00	8,3	2,0	44,1	36,7
Zufahrt von Bergstraße		0,047	380	0,0	0,0	30	30	30	30	0,00	5,9	0,5	42,7	35,3
Zufahrt zur Dahlienstraße		0,000	60	0,0	0,0	30	30	30	30	0,00	-4,2	0,0	34,1	26,7
Zufahrt zur Dahlienstraße		0,008	60	0,0	0,0	30	30	30	30	0,00	-6,4	0,8	34,9	27,6

RGLK1002.res

01/19

3.2



KOEHLER & LEUTWEIN
Ingenieurbüro für Verkehrswesen

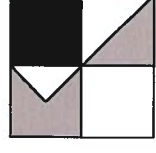
Schillerstraße
Emissionsberechnung Straße
2019-01 Schillerstraße Verkehrslärm Prog Null GLK T40

Straße	Abschnitt	KM	DTV Kfz/24h	p Tag %	p Nacht %	vPkw Tag km/h	vPkw Nacht km/h	vLkw Tag km/h	vLkw Nacht km/h	DSr0 dB	Steig- ung %	D Stg dB(A)	LmE Tag db(A)	LmE Nacht dB(A)
Zufahrt zur Dahlienstraße		0,014	60	0,0	0,0	30	30	30	30	0,00	-2,3	0,0	34,1	26,7
Zufahrt zur Hölderlinstraße		0,000	20	0,0	0,0	30	30	30	30	0,00	6,1	0,7	30,0	22,6
Zufahrt zur Hölderlinstraße		0,005	20	0,0	0,0	30	30	30	30	0,00	5,2	0,1	29,5	22,1

RGLK1002.res

01/19

3.2



KOEHLER & LEUTWEIN
Ingenieurbüro für Verkehrswesen





VERKEHRLÄRM
PROGNOSE PLANFALL

Höchste Fassadenpegel
Nachtzeitraum
Tempo 40 auf Hauptstraße

Pegelwerte
in dB(A)

Orientierungswerte DIN 18005 nachts:									
≤ 40	≤ 45	≤ 50	≤ 55	≤ 60	≤ 65	≤ 70	≤ 75		
WA: 45 dB(A)	MI: 50 dB(A)	GE: 55 dB(A)							

Legende

- Wohngebäude
- Nebengebäude
- Schule
- Kindergarten
- Geltungsbereich
- Straße
- Emission Straße
- Emission Schiene
- Parkplatz
- Baufenster

Auf DIN A3 im Maßstab 1:1000

0 5 10 20 30 40 50 m

4.2-n

01/19

GEMEINDE SCHÖMBERG
SCHALLTECHNISCHE UNTERSUCHUNG
ZUM BEBAUUNGSPLAN
"SCHILLERSTRASSE"

KOEHLER & LEUTWEIN
Ingenieurbüro für Verkehrswesen

L 343 Bergstr.

Uhlandstr.

Schillerstr.

Lindenstr.

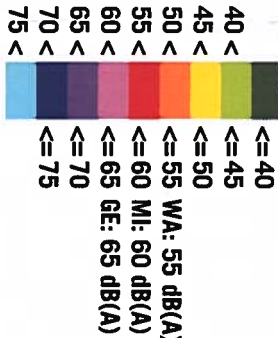
VERKEHRSLÄRM
PROGNOSE PLANFALL

Höchste Fassadenpegel

Tageszeitraum
Tempo 50 auf Hauptstraße

Pegelwerte

in dB(A) Orientierungswerte DIN 18005 tags:



Legende

- Wohngebäude
- Nebengebäude
- Schule
- Kindergarten
- Geltungsbereich
- Straße
- Emission Straße
- Emission Schiene
- Parkplatz
- Baufenster



Auf DIN A3 im Maßstab 1:1000
0 5 10 20 30 40 50 m

4.1-d

11/18

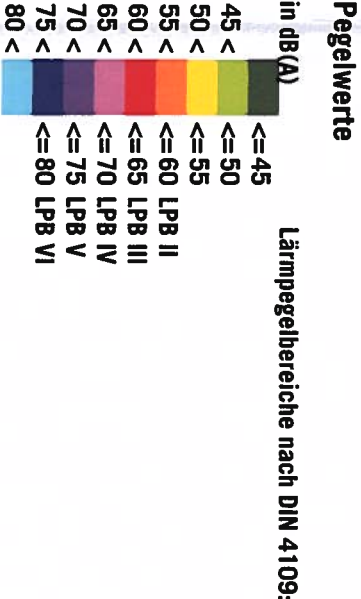
GEMEINDE SCHÖMBERG
SCHALLTECHNISCHE UNTERSUCHUNG
ZUM BEBAUUNGSPLAN
"SCHILLERSTRASSE"

KOEHLER & LEUTWEIN
Ingenieurbüro für Verkehrswesen

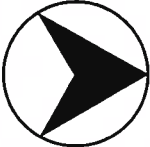


MASSGEBLICHER
AUSSENLÄRMPEGEL
LÄRMPEGELBEREICHE
NACH DIN 4109

Nachtzeitraum
Tempo 40 auf Hauptstraße
2.06



- Legende
- Wohngebäude
 - Nebengebäude
 - Schule
 - Kindergarten
 - Geltungsbereich
 - Strasse
 - Emission Straße
 - Emission Schiene
 - Parkplatz
 - Baufenster



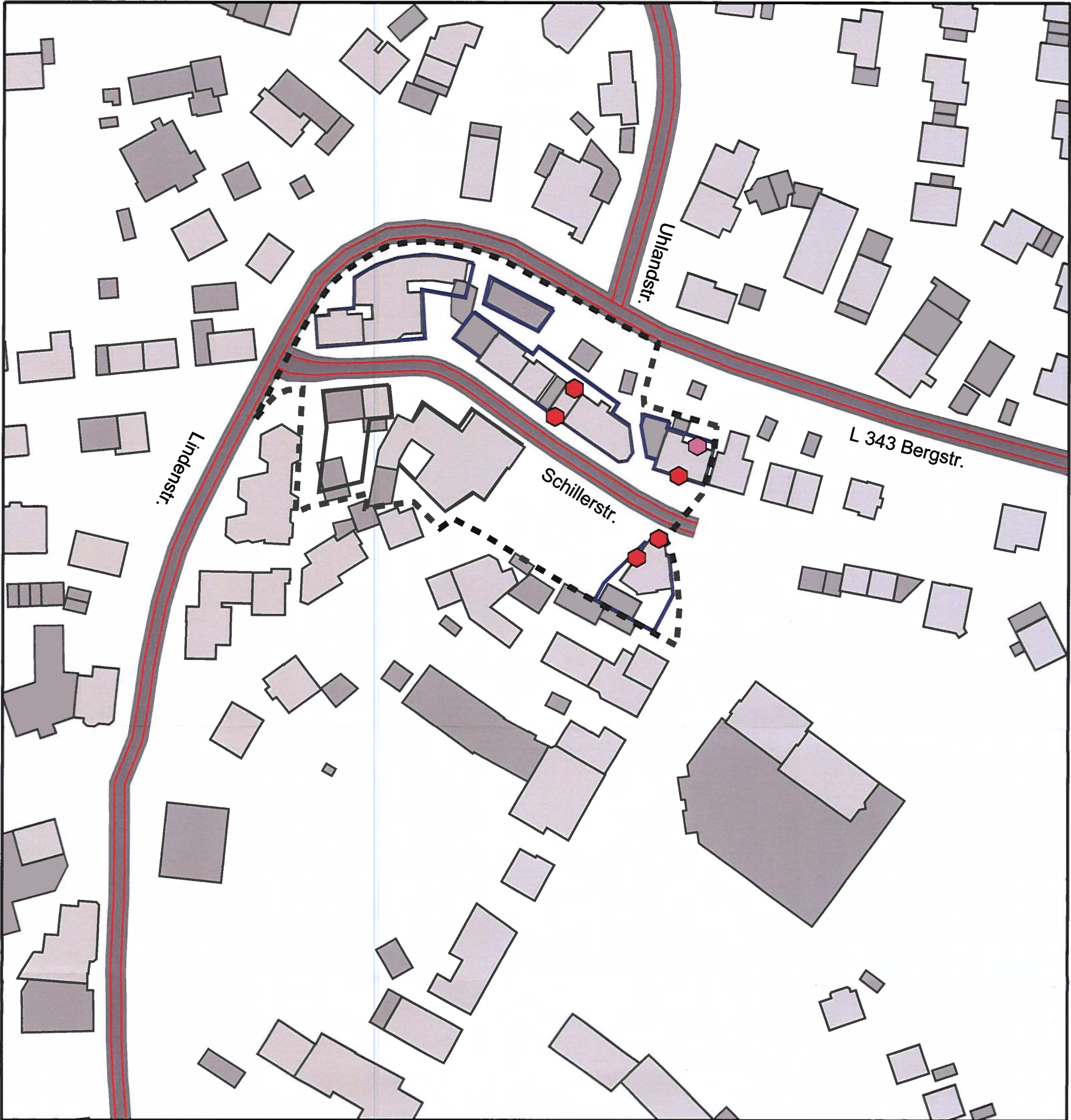
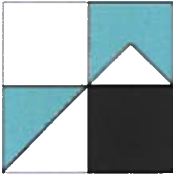
Auf DIN A3 im Maßstab 1:1000

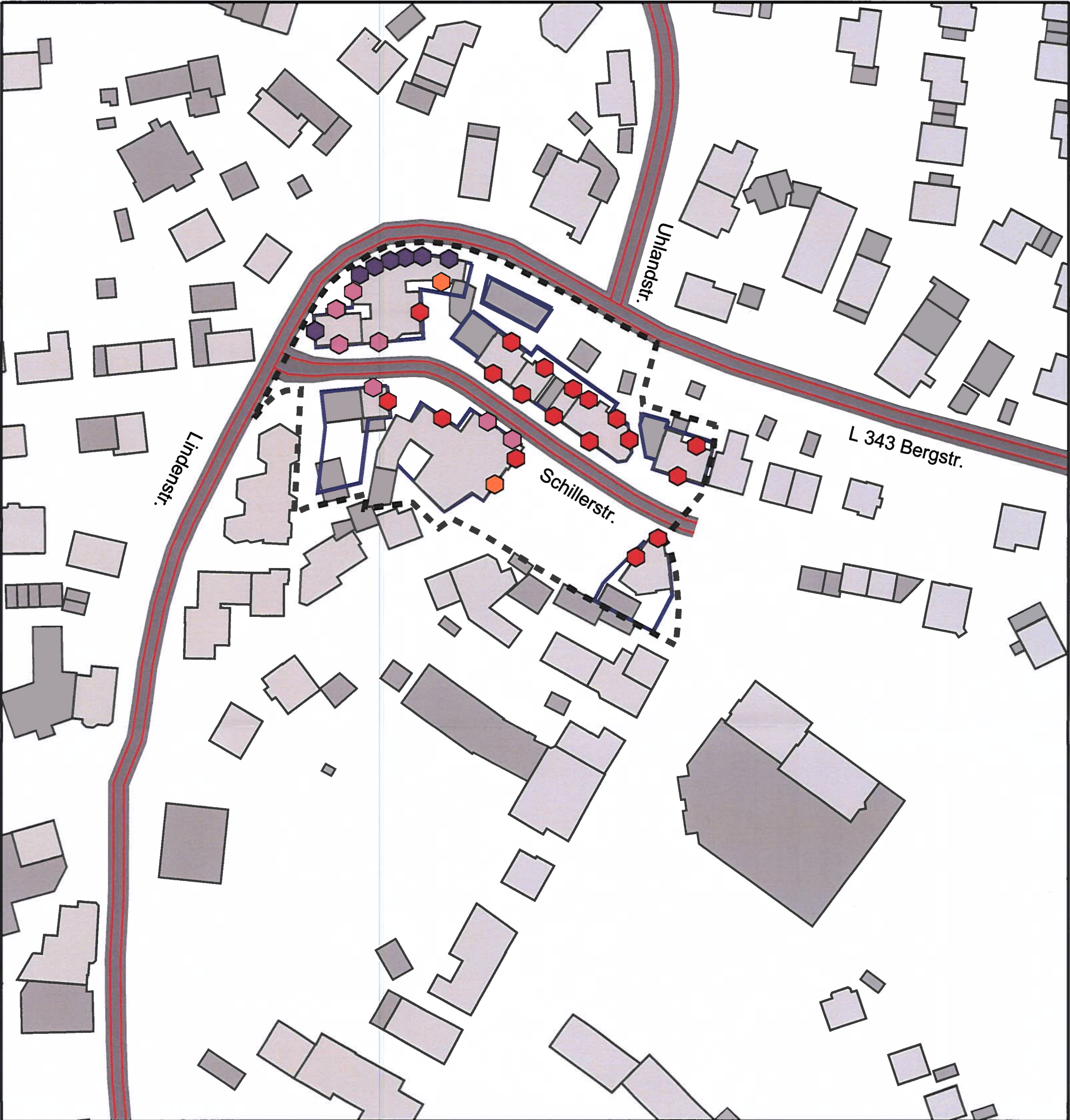
5.2-062

01/19

GEMEINDE SCHÖMBERG
SCHALLTECHNISCHE UNTERSUCHUNG
ZUM BEBAUUNGSPLAN
"SCHILLERSTRASSE"

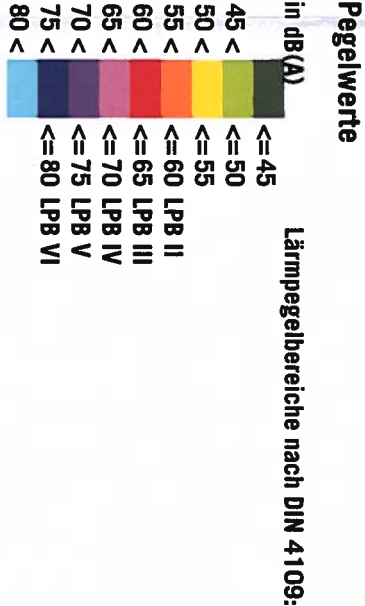
KOEHLER & LEUTWEIN
Ingenieurbüro für Verkehrswesen





**MASSGEBLICHER
AUSSENLÄRMPEGEL
LÄRMPEGELBEREICHE
NACH DIN 4109**

Nachzeitraum
Tempo 40 auf Hauptstraße
1.06



- Legende**
- Wohngebäude
 - Nebengebäude
 - Schule
 - Kindergarten
 - Geltungsbereich
 - Straße
 - Emission Straße
 - Emission Schiene
 - Parkplatz
 - Baufenster



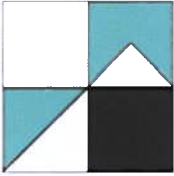
Auf DIN A3 im Maßstab 1:1000
0 5 10 20 30 40 50 m

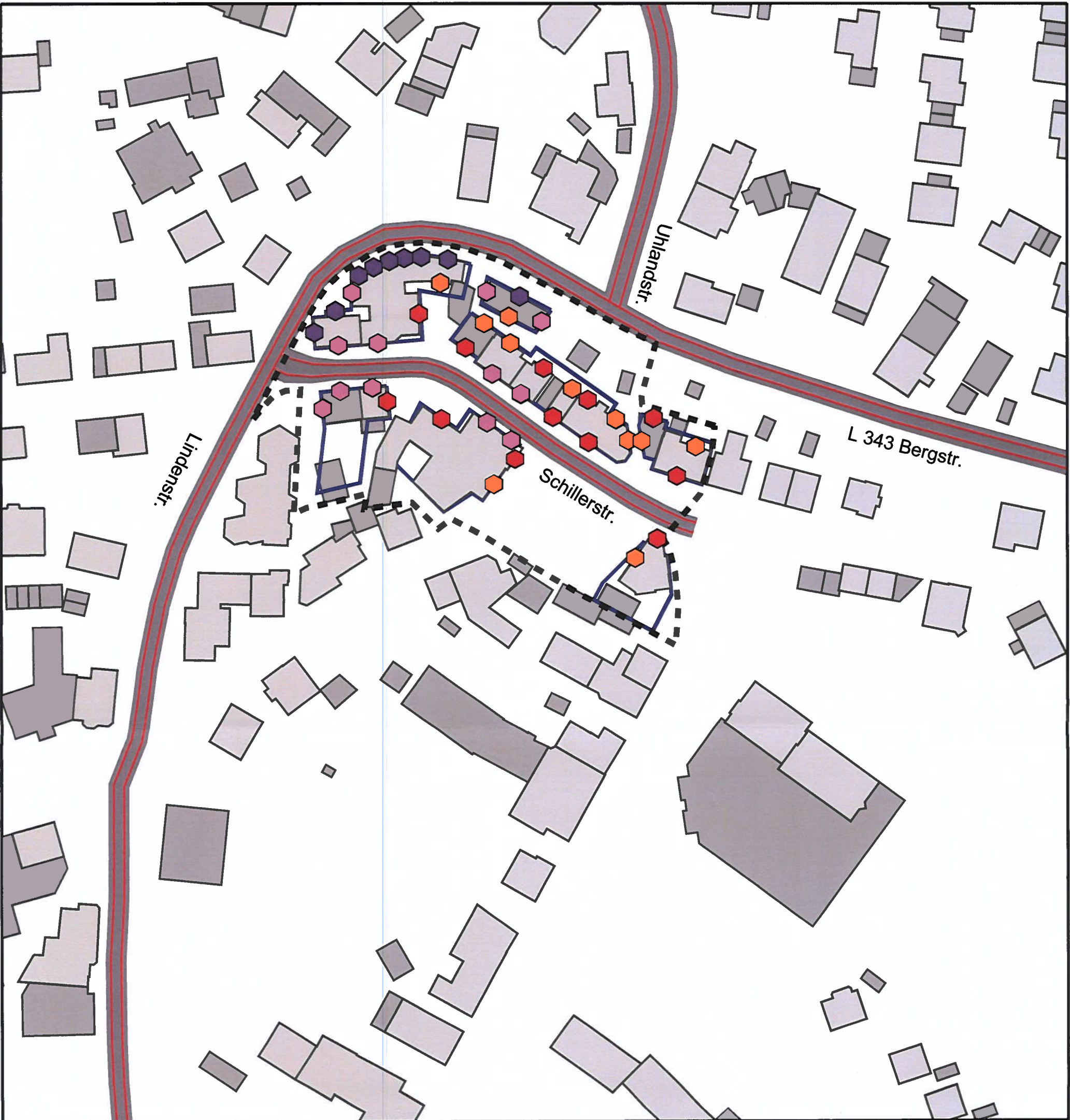
5.2-061

01/19

GEMEINDE SCHÖMBERG
**SCHALLTECHNISCHE UNTERSUCHUNG
ZUM BEBAUUNGSPLAN
"SCHILLERSTRASSE"**

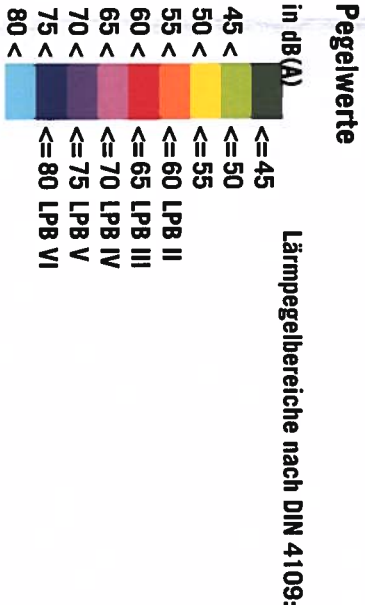
KOEHLER & LEUTWEIN
Ingenieurbüro für Verkehrswesen





**MASSGEBLICHER
AUSSENLÄRMPEGEL
LÄRMPEGELBEREICHE
NACH DIN 4109**

Nachtzeitraum
Tempo 40 auf Hauptstraße
EG



- Legende**
- Wohngebäude
 - Nebengebäude
 - Schule
 - Kindergarten
 - Geltungsbereich
 - Straße
 - Emission Straße
 - Emission Schiene
 - Parkplatz
 - Bautenster



Auf DIN A3 im Maßstab 1:1000
0 5 10 20 30 40 50 m

5.2-EG

01/19

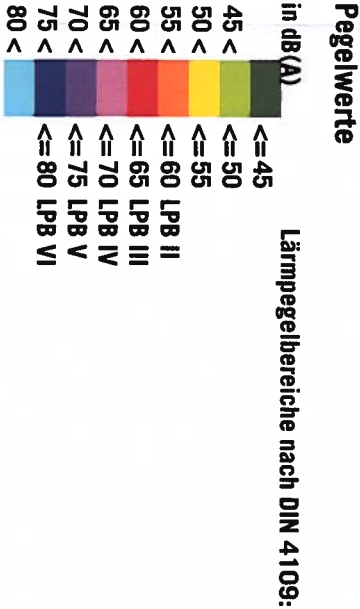
GEMEINDE SCHÖMBERG
SCHALLTECHNISCHE UNTERSUCHUNG
ZUM BEBAUUNGSPLAN
"SCHILLERSTRASSE"

KOEHLER & LEUTWEIN
Ingenieurbüro für Verkehrswesen

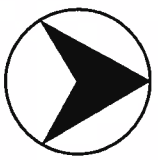


MASSGEBLICHER
AUSSENLÄRMPEGEL
LÄRMPEGELBEREICHE
NACH DIN 4109

Nachtzeitraum
Tempo 50 auf Hauptstraße
2.06



- Legende
- Wohngebäude
 - Nebengebäude
 - Schule
 - Kindergarten
 - Geltungsbereich
 - Straße
 - Emission Straße
 - Emission Schiene
 - Parkplatz
 - Baufenster



Auf DIN A3 im Maßstab 1:1000

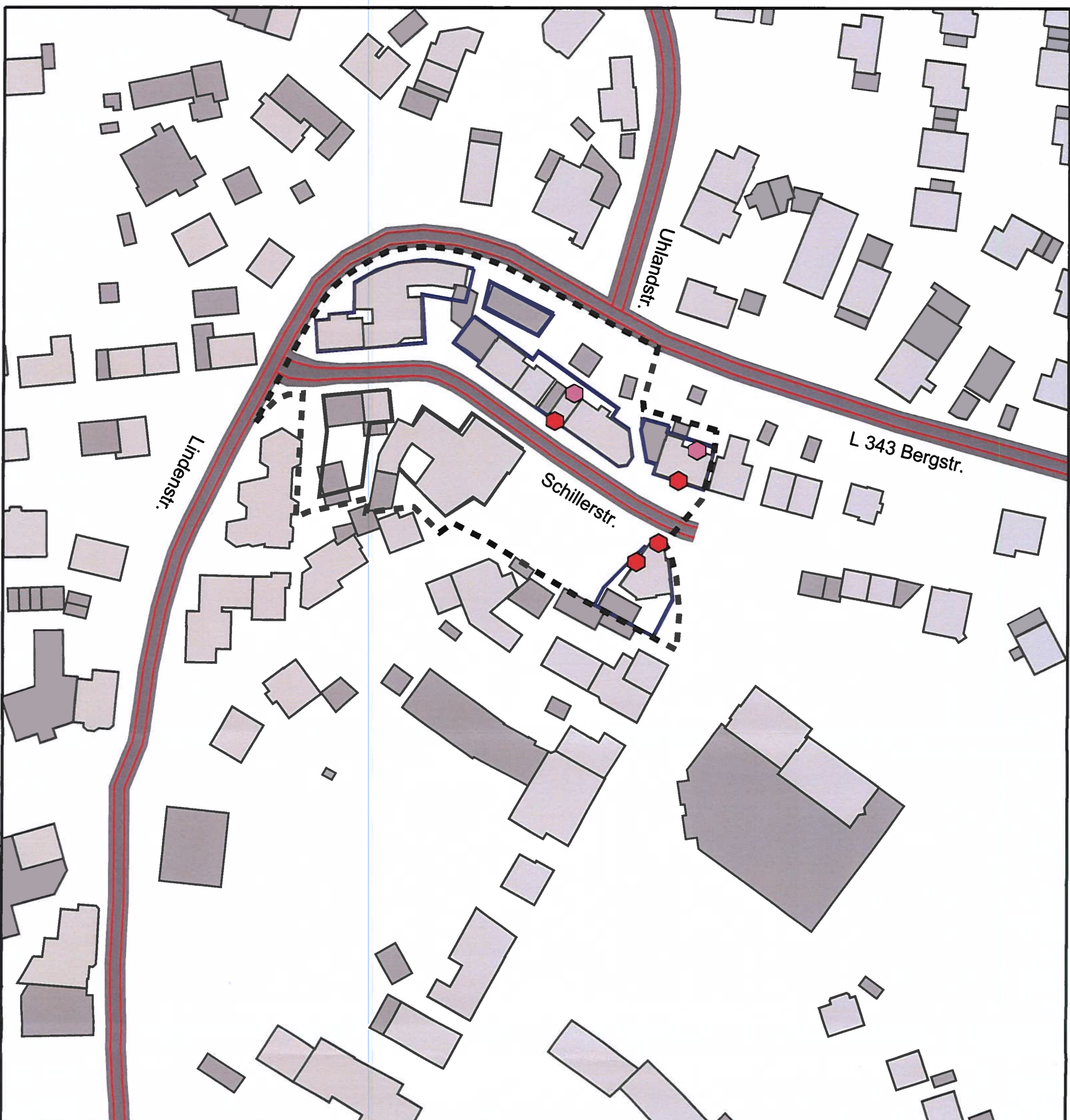
0 5 10 20 30 40 50 m

5.1-062

11/18

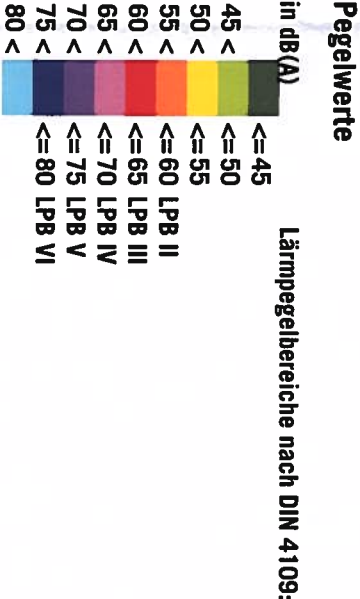
GEMEINDE SCHÜMBERG
SCHALLTECHNISCHE UNTERSUCHUNG
ZUM BEBAUUNGSPLAN
"SCHILLERSTRASSE"

KOEHLER & LEUTWEIN
Ingenieurbüro für Verkehrswesen



MASSGEBLICHER
AUSSENLÄRMPEGEL
LÄRMPEGELBEREICHE
NACH DIN 4109

Nachzeitraum
Tempo 50 auf Hauptstraße
1.06



- Legende**
- Wohngebäude
 - Nebengebäude
 - Schule
 - Kindergarten
 - Geltungsbereich
 - Straße
 - Emission Straße
 - Emission Schiene
 - Parkplatz
 - Baufenster



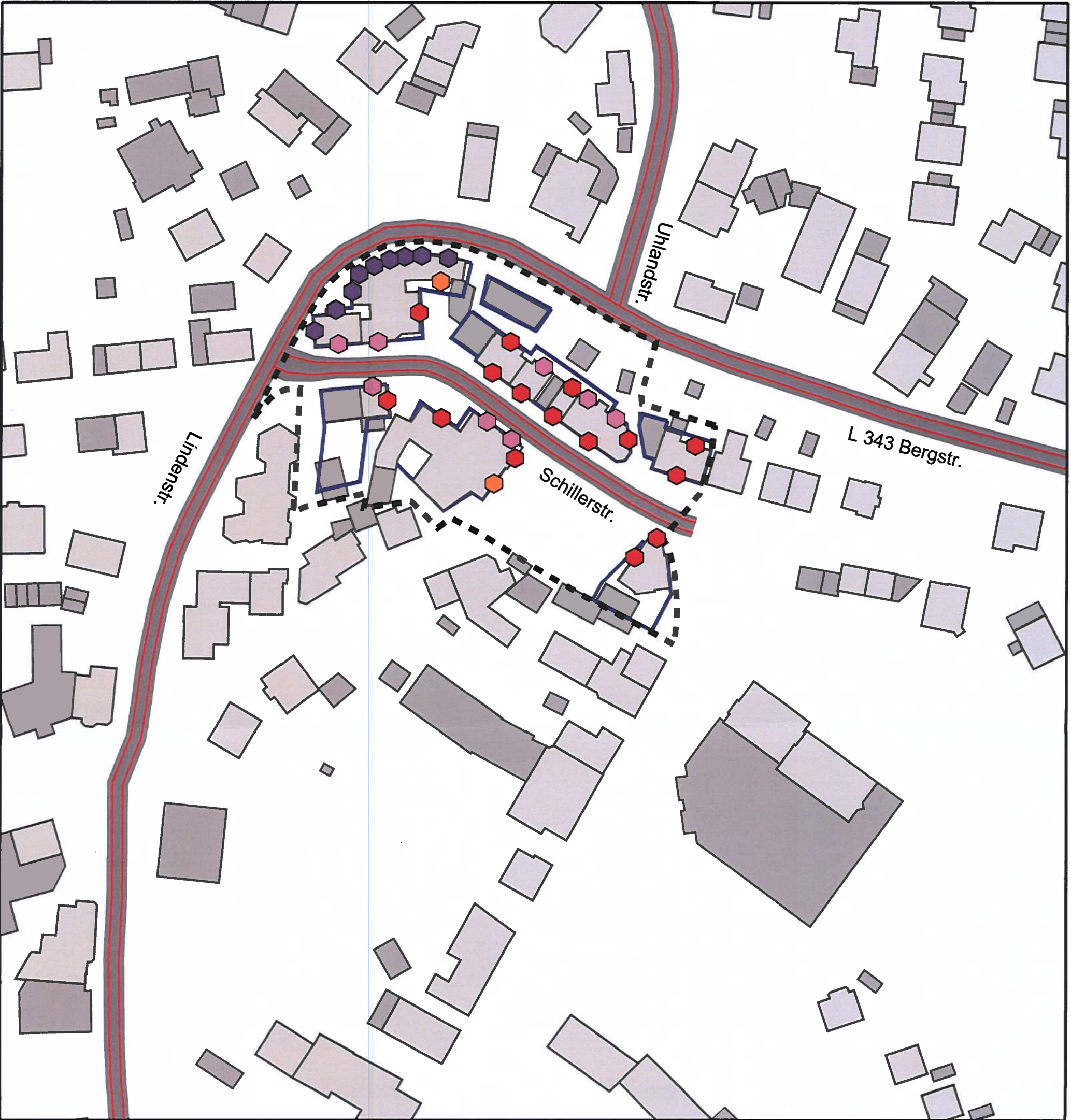
Auf DIN A3 im Maßstab 1:1000

5.1-0G1

11/18

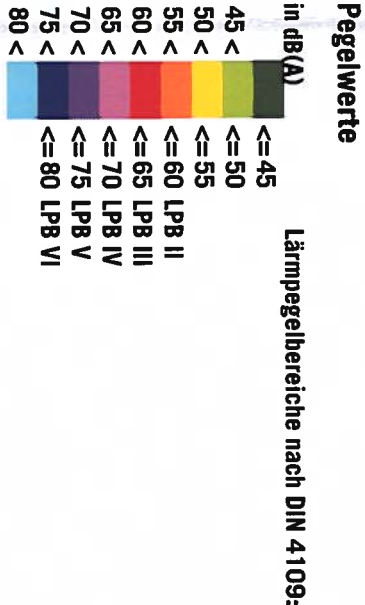
GEMEINDE SCHÖMBERG
SCHALLTECHNISCHE UNTERSUCHUNG
ZUM BEBAUUNGSPLAN
"SCHILLERSTRASSE"

KOEHLER & LEUTWEIN
Ingenieurbüro für Verkehrswesen



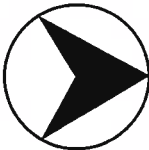
**MASSGEBLICHER
AUSSENLÄRMPEGEL
LÄRMPEGELBEREICHE
NACH DIN 4109**

Nachtzeitraum
Tempo 50 auf Hauptstraße
Eg



Legende

- Wohngebäude
- Nebengebäude
- Schule
- Kindergarten
- Geltungsbereich
- Straße
- Emission Straße
- Emission Schiene
- Parkplatz
- Baufenster



Auf DIN A3 im Maßstab 1:1000

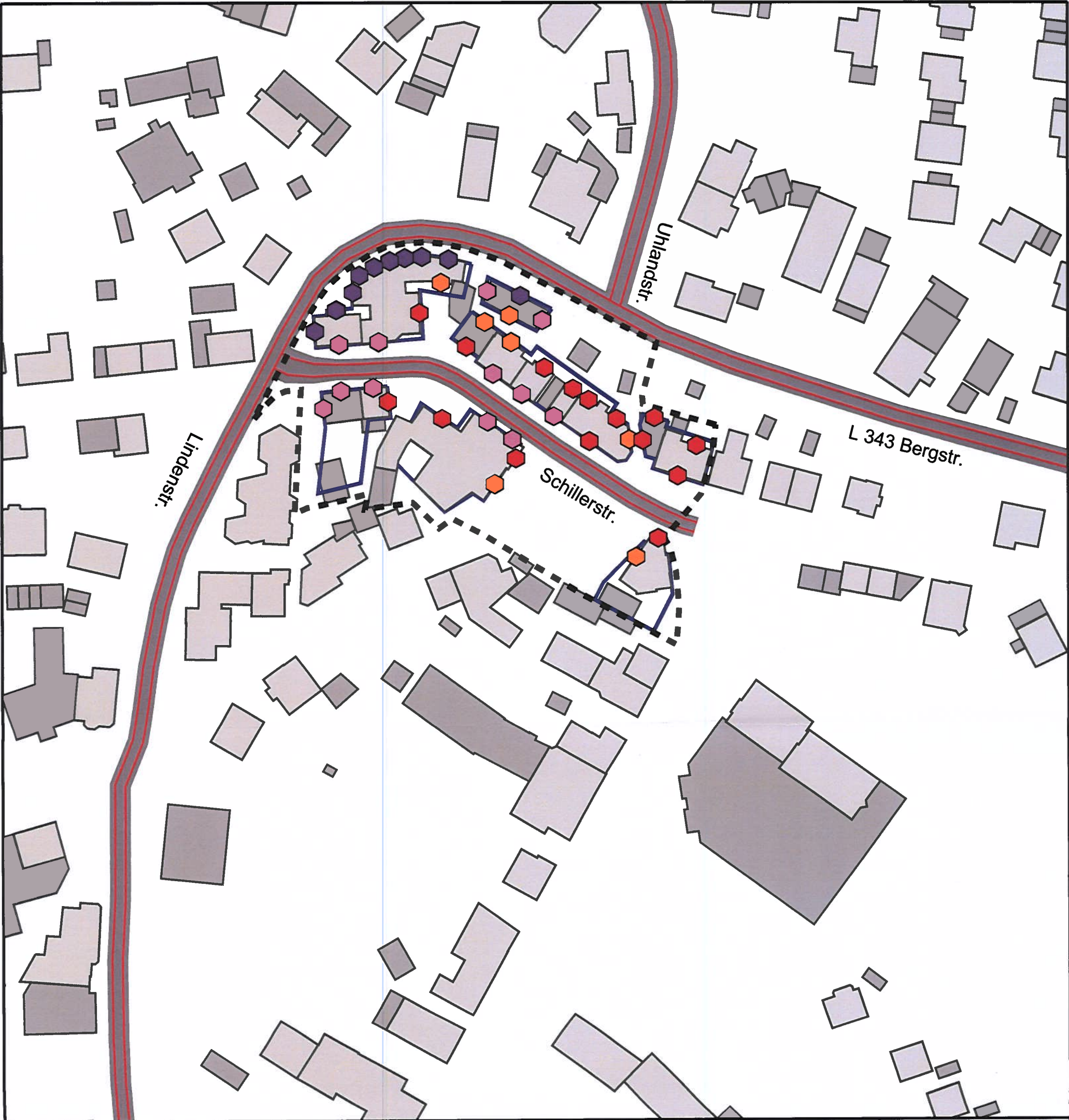
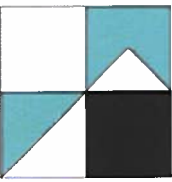
0 5 10 20 30 40 50 m

5.1-EG

11/18

GEMEINDE SCHÖNBERG
SCHALLTECHNISCHE UNTERSUCHUNG
ZUM BEBAUUNGSPLAN
"SCHILLERSTRASSE"

KOEHLER & LEUTWEIN
Ingenieurbüro für Verkehrswesen



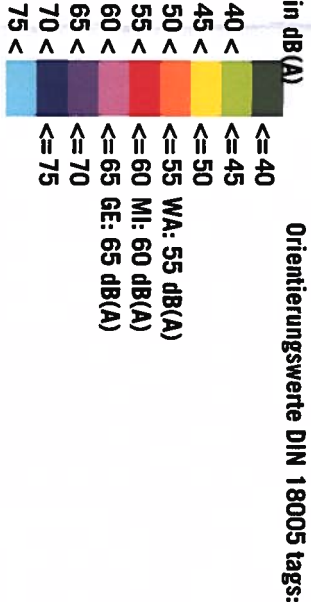
VERKEHRSLÄRM
PROGNOSE PLANFALL

Höchste Fassadenpegel

Tageszeitraum

Tempo 40 auf Hauptstraße

Pegelwerte



Legende

- Wohngebäude
- Nebengebäude
- Schule
- Kindergarten
- geltungsbereich
- Straße
- Emission Straße
- Emission Schiene
- Parkplatz
- Baufenster



Auf DIN A3 im Maßstab 1:1000

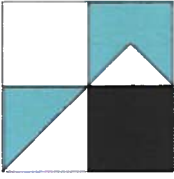
0 5 10 20 30 40 50 m

4.2-d

01/19

GEMEINDE SCHÖNBERG
SCHALLTECHNISCHE UNTERSUCHUNG
ZUM BEBAUUNGSPLAN
"SCHILLERSTRASSE"

KOEHLER & LEUTWEIN
Ingenieurbüro für Verkehrswesen



VERKEHRSLÄRM
PROGNOSE PLANFALL

Höchste Fassadenpegel

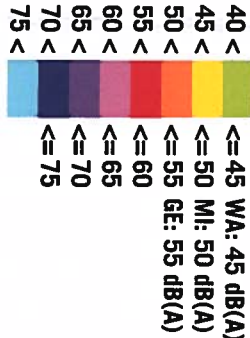
Nachzeitraum

Tempo 50 auf Hauptstraße

Pegelwerte

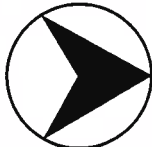
in dB(A)

Orientierungswerte DIN 18005 nachts:



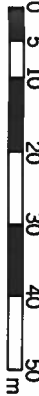
Legende

- Wohngebäude
- Nebengebäude
- Schule
- Kindergarten
- Geltungsbereich
- Straße
- Emission Straße
- Emission Schiene
- Parkplatz
- Baufenster



Auf DIN A3 im Maßstab 1:1000

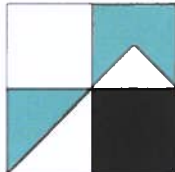
4.1-n



11/18

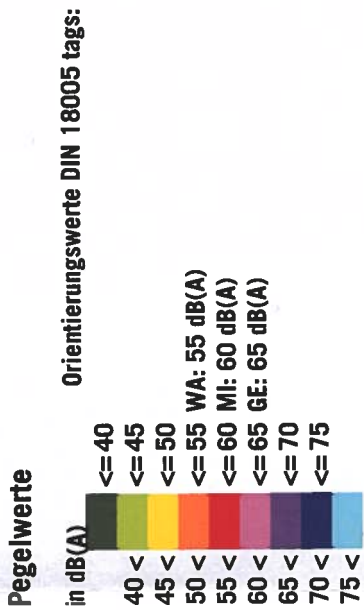
GEMEINDE SCHÖMBERG
SCHALLTECHNISCHE UNTERSUCHUNG
ZUM BEBAUUNGSPLAN
"SCHILLERSTRASSE"

KOEHLER & LEUTWEIN
Ingenieurbüro für Verkehrswesen



VERKEHRSLÄRM
PROGNOSE PLANFALL

Höchste Fassadenpegel
Tageszeitraum
Tempo 50 auf Hauptstraße



Legende

- Wohngebäude
- Nebengebäude
- Schule
- Kindergarten
- Geltungsbereich
- Straße
- Emission Straße
- Emission Schiene
- Parkplatz
- Baufenster



Auf DIN A3 im Maßstab 1:1000
0 5 10 20 30 40 50 m

4.1-d

11/18

GEMEINDE SCHÖMBERG
SCHALLTECHNISCHE UNTERSUCHUNG
ZUM BEBAUUNGSPLAN
"SCHILLERSTRASSE"

